Bavar.
860

Bavar, 860

<36611232460012

<36611232460012

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch
der baierischen
National-Oekonomie.

Erster Versuch

von

Dr. K. Frohn,
Königlich baierischem Hofrath und Professor in Landshut.

München, 1822,
bey Franz Seraph Hübschmann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ueber den Privat-Kredit und dessen Leitung in Baiern,

nach den Kreditanstalten, und der Kreditgesetzgebung.

Erster Abschnitt.

Von den Kreditanstalten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ein Handbuch der National-Oekonomie müßte, dachte ich, in Baiern, dessen eine Hälfte mit den Institutionen der andern wenig bekannt ist, allen, den Neubaiern, wie den Altbaiern, gleich willkommen seyn.

Zu diesem Werke entwarf ich die Grundlinien auf der Hochschule zu Landshut, und bestimmte sie im Jahre 1821 zu besondern Lehrvorträgen, in der Ueberzeugung von dem großen Nutzen, welchen die Aufnahme dieses Gegenstandes in den Lehrkurs der vaterländischen Hochschulen überhaupt gewähren würde.

Vorrede.

Die vielen Schwierigkeiten, dieser neuen litterarischen Unternehmung eine allgemein befriedigende Darstellung zu geben, veranlaßte mich, zuerst eine Abtheilung derselben auszuheben und als Versuch zur Beurtheilung der Kenner dem Publikum vorzulegen.

Es wird ihnen nicht entgehen, daß der ausgewählte Gegenstand zu schmeichelnden Schilderungen sich nicht eigne, und daß es sich nur fragen könne, ob sie, wie sie hier gegeben werden, getreu seyen? Dieses verbürgen die gesetzlichen Nachweise, deren zweckmäßige Zusammenstellung das Hauptaugenmerk des Verfassers war.

Der Gang der Verhandlungen auf dem baierischen Landtage im Jahr 1819 konnte mich über die Wahl dieses Versuches nicht lange zweifelhaft lassen. Die große Rolle, welche der Kredit auf diesem neuen Schauplatze spielte,

und die mehrern Anträge dieses Betreffs, welche ihrer Erledigung noch entgegen sehen, schienen dieses Thema unter allen zum interessantesten, und dessen Ausarbeitung zur Zeitgemäßesten zu machen.

Die National-Oekonomie schließt die Leitung des Staats-Kredits, welche dem Gebiete der Finanz allein angehört, gänzlich aus; inzwischen gestatten die schon bestandenen sowohl als die für die Zukunft entworfenen Einrichtungen eine strenge Absonderung nicht; auch ist der Einfluß aller Verfügungen zur Belebung des Staats-Kredits auf den Privat-Kredit zu groß, als daß die Leitung des ersten hier gänzlich umgangen werden könnte.

Nach der Eintheilung dieser Abhandlung ist der erste Abschnitt den Anstalten, der zweyte der Gesetzgebung gewidmet. Hiebey kommt zu bemer-

ken, daß die von der Kreditgesetzgebung unzertrennlichen Anstalten in dem zweyten Abschnitte zugleich aufgenommen wurden; daß aber die den Privat-Kredit überhaupt betreffenden gesetzlichen Anordnungen, welche auf dem gegenwärtigen Landtage zu Stande kommen werden, zur Vervollständigung dieser Abhandlung mit Beziehung auf die §§. des treffenden Abschnittes zusammengestellt werden, und in einem Nachtrage erscheinen sollen.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt. Von den baierischen Kreditanstalten.

§. 1. Vorbemerkungen.

Erstes Kapitel. Von baierischen Bankanstalten.

Titel I. In Altbaiern.

§. 2. Vom Landbanko.

§. 3. Von einer Zettelbank, gegründet auf ein Getreidmagazin.

§. 4. Bemerkungen.

§. 5. Von einer auf hypothekarischen Kredit gegründeten Zettelbank.

Titel II. In den Baiern angefallenen Ländern.

§. 6. Von der nürnberger Girobank.

§. 7. Von der fürther Bank.

§. 8. Von der königlich baierischen Bank.

Titel III. Bankentwürfe auf dem Landtage 1819.

§. 9. Von diesen Entwürfen überhaupt.

§. 10. Darstellung des lezten Bankplans.

§. 11. Bemerkungen.

§. 12. Fortsetzung. Erfahrungen.

Zweytes Kapitel. Von Leihanstalten auf Grundvermögen.

Titel I. Errichtung einer Leihanstalt aus dem Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen.

§. 13. Von der Generalstiftungsadministration überhaupt.

§. 14. Von der Größe dieses Fonds.

§. 15. Grundsätze dieser Leihanstalt.

§. 16. Bemerkungen.

Titel II. Umsturz dieser Anstalt.

§. 17. Von den Verordnungen im Jahr 1817 und von der Verfassungsurkunde im Jahr 1818.

§. 18. Ständeverhandlungen.

Drittes Kapitel. Von Leihanstalten auf bewegliches Unterpfand.
§. 19. Allgemeine Bemerkungen.
Titel I. Von den ältern Leihanstalten.
§. 20. Vom Pfandamte in Augsburg.
§. 21. Vom Leihhause in Nürnberg.
§. 22. Vom Pfandhause in Regensburg.
§. 23. Von der Leihanstalt in Würzburg.
§. 24. Vom Leihhause in Fulda.
Titel II. Von den kurbaierischen Leihämtern.
§. 25. Von dem Leihhause in München.
§. 26. Vom Pfandhause in Neuburg.
§. 27. Vom Leihhause in Ingolstadt.
§. 28. Bemerkungen.
Titel III. Von den königlich baierischen Leihanstalten.
§. 29. In Amberg.
§. 30. Von den Wirkungen dieser Einrichtung.
§. 31. Von Verordnungen seit 1817 mit zwey Beyspielen.

Viertes Kapitel. Von Sparkassen.
§. 32. Von dieser Einrichtung überhaupt.
Titel I. Entwürfe in Baiern.
§. 33. Ministerielle Vorschläge.
§. 34. Bemerkungen.
§. 35. Von einem ausführlichen Plane.
Titel II. Einführung der Sparkassen in Baiern.
§. 36. Von der Sparkasse in Nürnberg.
§. 37. Bemerkungen.
§. 38. Von einer Sparanstalt in Augsburg.
§. 39. Bemerkungen.
§. 40. Von Sparkassen, deren Herstellung erwartet wird.

Fünftes Kapitel. Von Assekuranzanstalten.
§. 41. Vorbemerkungen.
Titel I. Von den besondern Assekuranzen vor ihrer Vereinigung.

§. 42. Von den früher entstandenen Gesellschaften.
§. 43. Bemerkungen über diese vier Anstalten.
§. 44. Von der kurbaierischen Brandversicherungsanstalt.
§. 45. Von der Brandassekuranz in der baierischen Provinz Schwaben.
Titel II. Von den mit der Brandassekuranz in Verbindung stehenden Anstalten.
§. 46. Von diesen Anstalten überhaupt.
§. 47. Von der kurbaierischen Bauordnung.
§. 48. Von der kurbaierischen Feuerordnung und derselben Handhabung.
§. 49. Von diesen Anordnungen in den andern Provinzen.
Titel III. Von der Vereinigung der provinzial Assekuranzen.
§. 50. Von der Art ihrer Vereinigung.
§. 51. Begriff und Erläuterungen.
§. 52. Von dem Ersatze eines gelegentlich eines Brandes entstandenen Schadens.
§. 53. Von der Schätzung der Brandschäden.
Titel IV. Von dem Fortgange der vereinigten Anstalt.
54. Von ihrem Zustande zur Zeit der Vereinigung.
§. 55. Von der Bildung eines gesellschaftlichen Vorschußfonds.
§. 56. Von dem Zustande der Assekuranz in den ersten 6 Jahren.
§. 57. Bemerkungen über die Regiekosten.
§. 58. Von der neuesten Assekuranzperiode überhaupt.
§. 59. Von dem Zustande dieser Anstalt im 7ten und 8ten Assekuranzjahr.
§. 60. Ständeverhandlungen.
§. 61. Erfolg.
§. 62. Schlußbemerkungen.
Beylagen zum Vten Kapitel.
I. Tabellarische Darstellung der vereinigten Brandversicherungsanstalt während 9 Jahren.
Erläuterungen.

Inhalt.

A. Zahl der Gebäude und Assekuranzkapital.
B. Brandschäden. Verhältniß der Brandschäden zum Assekuranzkapital und Beyträge.
C. Verwaltungskosten der einzelnen 9 Jahre.
D. Dieselbe summarisch von 9 Jahren, von den ersten 6 und den lezten 3 Jahren mit den Durchschnitten

II. Tabellarische Darstellung nach Kreisen in den lezten 3 Jahren.
A. Assekurirte Gebäude.
B. Assekuranzkapital.
C. Brandschäden
D. Brandschäden, verglichen mit den Kreisbeyträgen.
E. Verwaltungskosten.

Erster Abschnitt.

Von den baierischen Kredit-Anstalten.

§. 1. Vorbemerkungen.

Alle Kreditanstalten 1. von der gemeinen Wechselstube zum Faustpfandhause, von diesem zur Staatsschuldentilgungs-Anstalt hatte der Sprachgebrauch mit dem allgemeinen Nahmen Banken bezeichnet.

2. Die Wissenschaft behielt diesen Ausdruck zweyen ganz verschiedenen Einrichtungen vor, dem zusammengelegten baaren Fond eines Handelsplatzes, und der Anstalt, welche Papier zu Geld stempelt.

3. Im Leben finden wir sie wieder vermischt: vereinigte Giro- und Zettelbanken mit Pfand- und Wechselgeschäften sind keine Seltenheit mehr.

4. Ueberdem sehen wir die ursprünglich einfachen Formen, beym Fortbestande einer Kreditanstalt immer mehr in verwickelte übergehen.

5. Jede Abweichung von den Grundsätzen der ersten Einrichtung kann in wissenschaftlicher Hinsicht, als Ausartung verwerflich seyn, wenn auch ihre Wirkung im Leben dadurch wohlthätiger würde. Anerkannt in der Theorie ist es Mißbrauch einer Girobank, aus ihr zugleich ein Pfandamt, wie in Amsterdam und Hamburg zu bilden, und doch ist Gutes dadurch bewirkt worden, und erweislich hätte Besseres auf gleiche Weise sich bewirken lassen. Auch ist ein großer, obgleich von Loz unbeachteter Unterschied,

ob z. B. die Amsterdamer Bank auf Metallpfänder, oder auf Verschreibungen der ostindischen Kompagnie Vorschüsse machte. *)

6. Daß die Staatsverwaltung in neuerer Zeit einen höhern Schwung als ehedem nehmen konnte, verdankt sie der Kombination der verschiedenen Kreditanstalten.

7. Immerhin ist es indessen rathsamer, vorhandene Einrichtungen zu erweitern, als neue, alle Productionszweige umfassende, mit großem Geräusche auf einmahl einzuführen. Jede neue Kreditanstalt hat ihre Krisis zu überstehen; je einfacher, desto sicherer ist sie ihres Erfolgs, weil sie leichter zu übersehen ist, und ihre Geschäfte mit ihren Kräften unschwer im Gleichgewichte sich erhalten lassen; mit dem Anwachse der Kräfte dehnt sich die Anstalt von selbst aus; das einfachste Pfandamt wird, wenn die Fonds zunehmen, beym Faustpfande nicht stehen bleiben, und wenn auch nicht jedes, wie mehrere in Italien, zu einer Zettelbank, doch leicht zu einem Vereinigungspunkte der Kapitalisten und der Geldsuchenden werden.

*) Revision der Grundbegriffe der National-Wirthschaftslehre. Leipzig 1 Band. 1811.

Erstes Kapitel.

Von baierischen Bank-Anstalten.

Titel I.

In Altbaiern.

§. 2. Vom Landbanko.

1. Als die älteste, von der baierischen Landschaft verwaltete Anstalt mag sie hier zur Einleitung in das baierische Bankwesen dienen.

2. Die Grundsätze, worauf sie ihrer ersten Einrichtung nach beruhte, sind gänzlich unbekannt; sicher ist aber, daß sie nur die Hebung des Staatskredits zum Zwecke hatte.

3. Sie scheint zu gleicher Zeit mit der Wiener Bank entstanden zu seyn, wie sich aus einer Note in Lipowsky's Repertorium der baierischen Ständeverh. 1819. S. 558. schliessen läßt.

4. Von ihren Operationen sind nur traurige Resultate bekannt geworden:

a) eine gewaltsame Herabsetzung der Staatsschuldzinsen und der Kapitalien auf die Hälfte ihres Nennwerthes; in welcher Abwürdigung sie auf gegenwärtige Regierung übergegangen sind.

b) Die Folge davon war eine totale Kreditlosigkeit des Landbanco's.

Aktenmäßiger Zustand der Staats-Einnahmen und Ausgaben in Baiern. München 1801. S. 87. (Herausgegeben von Prof. Fröhn.)

§. 3. Von einer Zettelbank, gegründet auf ein Getreidmagazin.

1. Das im J. 1795 in München errichtete, und von der Regierung bestätigte Getreidmagazin war mit einer Zettel-Emission verbunden, durch welche diese Anstalt zu einer wahren Zettelbank sich eignete:

a) die Aktien bildeten 100 Gulden-Zettel.

b) Zehnguldenzettel waren für alle baaren Einlagen unter hundert Gulden bestimmt; sie waren an einem Wochentage rückzahlbar, und hatten als blos patriotische Beyträge zu einer gemeinnützigen Unternehmung keinen Theil an den Gewinnsten. So war dann auch der Grund zu einer Sparkasse in Baiern gelegt.

c) Beiderley Scheinen hatte man die äußere Form von Bankzetteln gegeben.

2. Diese ist die erste Anstalt in Baiern, welche das Publikum an Zettel, die mit dem baaren Gelde gleiche Dienste verrichten, zu gewöhnen, und mit der Ausdehnung der Anstalt eine merkliche Vermehrung der Tauschmittel zu bewirken bestimmt war.

3. Dieses Getreidmagazin hat anerkanntermaßen, so lange es die französische Requisitionsmaxime gestattete, die Probe einer soliden und musterhaft verwalteten Einrichtung bestanden, und würde zu jeder andern Zeit nicht allein sich erhalten, sondern auch über alle größeren Städte des Landes sich verbreitet haben.

4. Die kurze und dabey unsichere Dauer der Anstalt hinderte die wirkliche Ausgabe der Zehnguldenzettel; eben so blieben die Actien außer Circulation; gewiß aber ist, daß sie ansehnliche Dividenden trugen, welche der Patrio-

tism der Actionäre, jedoch, in so ferne sie fünf Prozent überstiegen, dem Armenfond zuwendeten.

Vorschlag zu einem städtischen Getreidmagazin. München 1795 mit Zettelformularien als Beylagen.

Die Schicksale der Anstalt sind beschrieben in der Skizze der Geschichte des von 1795 bis 1800 in München bestandenen Getreidmagazins. 1816. (von dem Unternehmer Dall'Armi, welcher die Feinheit hatte, die Dienste des Verfassers in Zustandbringung der Anstalt, blos in der Zueignung eines Exemplars anzuerkennen.)

§. 4. Bemerkungen.

1. Gr. Soden behauptet, die münchner Anstalt sey in einem idealischen Getreidmagazine bestanden, wovon er den Plan dem Kurfürsten Karl Theodor mitgetheilt habe. *) Die angeführten Druckschriften überzeugen, daß dieses Magazin ein reelles war, welches mit den Sodenschen, dem baierischen Güterzertrümmerungssysteme ohnehin ganz widerstrebenden Ideen nichts gemein, aber die preußische Magazinseinrichtung zum Vorbilde sich genommen, und den Zweck hatte, den Marktpreis des Getreides vor gewaltsamen Sprüngen zu bewahren.

2. Immerhin war ein guter Grund zu einer dem Lande angemessenen Anstalt gelegt, welche ohne fortschreitende Getreidanhäufung, zugleich als Bank sich leicht erweitern und mit andern Maasregeln in Verbindung bringen ließe, in der Absicht, die alte elende Getreidpolizey zu ver-

*) Zwey nationalökonomische Ausführungen v. Gr. Soden. Leipzig. 1813. S. 3.

drängen, und den Getreidhandel nach vernünftigeren Grundsätzen zu leiten.

a) Die Skizze zeigt S. 24., daß man bey längerem Bestande der Anstalt, nach dem Vorschlage eines Magazinsbeysitzers Saamgetreide auf Zins und Erstattung in Körnern kreditirt haben würde. Nach diesem Vorgange war auch zu andern Vorschüssen auf die Landwirthschaft, deren Verzinsung nothwendig in Magazinszetteln, und deren theilweise Kapitalserstattung in Getreide zu geschehen hatte, die Bahn schon gebrochen. Hiemit wären des Verfassers Ideen, die er für die Wiederherstellung des Magazins entworfen hatte, zur Ausführung gekommen. Altes und neues Handels-System. 1800. S. 164.

b) Der Vorschlag des Verfassers, den Getreidhandel über die Schrannen zu führen (Kultur, Handel und Preise des Getreides. 1798. S. 29.) wurde im folgenden Jahre (27. May) gesetzlich vorgeschrieben. Seine nachherige Entwicklung desselben (Handelssyst. S. 86 u. 88.) führte mit der revidirten Mautordnung Ende 1804 auf definitive Bestimmungen: die Getreidausfuhr wurde zollfrey belassen, so lange der Preis ein angenommenes Medium (vom Korn 10 nachher 11 Gulden) nicht erreichte; der Zoll anfangend mit einem Prozent graduirte sich von drey zu drey Prozent nach dem steigenden Getreidpreise; nebst dem 12prozentigen Zolle (beym Stande des Kornpreises auf 25½ fl.) wurde die Ausfuhr bedingt durch das Zeugniß eines Getreidmarktes, auf dem das Getreide feilgestanden hätte.

Dieses Zeugniß, welches bis zum 30. Jänner 1813 nur als vorübergehende Maasregel galt, wurde alsdann, als beständige Mitbeschränkung der Ausfuhr, abgesehen vom Stande der Getreidpreise, vorgeschrieben, obgleich man von 1799 bis Ende 1804 nachtheilige Erfahrungen davon erhalten hatte. Die Zollberechnung geschah nach den Getreidpreisen des Münchner Marktes. Dieses hatte die Wirkung, daß die Provinzial- und Kreis-Regierungen weniger Sorge für die Einsendung der Schrannenlisten zum Behuf der wochentlichen und jährlichen summarischen Uebersichten trugen, diese daher in den Regierungsblättern immer mangelhafter erschienen, auch das schätzbare Datum der ausgeführten Getreidquantitäten nicht wie zuvor mehr nachwiesen. In der Absicht, die Landesverwaltung über den Schrannenhandel besser aufzuklären, entwarf der Verfasser (1815) im Vorgefühle der erfolgten Ereigniße, eine 42jährige Uebersicht eines bedeutenden Getreidmarktes, und veranlaßte durch deren Ueberreichung, die 1816 verfügte Einsendung ähnlicher Verzeichniße aller Getreidschrannen von den Polizeyämtern. Auch ließ die Regierung in diesen Nothjahren zur Verlassung ihrer Grundsätze sich nicht verleiten, obgleich von vielen Seiten die verhaßtesten Maasregeln, sogar mit Anmaßung in Vorschlag gebracht wurden. *)

---

*) Behr. Recht und Pflicht der Regierungen. Würzburg 1816. S. 6. macht der Verfasser der Regierung den Vorwurf, daß sie die Grundsätze seines Kompendiums nicht beachtet habe.

*) Nachdem auf dem Landtage 1819 der Staatsminister des Innern den Triumph der hart erprobten Regierungsgrundsätze über die vorgeschlagenen Zwangsmaasregeln gefeyert hatte, (St. Verhdl. B. I. S. 57.) kamen nicht allein die Getreidmagazine, sondern auch die Verordnung vom 30. Jänner 1813 zur Sprache: beyde Kammern vereinigten sich

1. in dem Wunsche, „daß die Regierung in wohlfeilen Zeiten einen Theil ihrer Getreidvorräthe zu einem Magazin für Zeiten der Theuerung aufspeichere.“ B. XIV. S. 262;

2. in dem Antrage, „daß jedem Inländer gestattet werden solle, das erkaufte wie das selbst erzeugte Getreid, ohne an Schrannen gebunden zu seyn, in das Ausland zu verkaufen.“ Verh. d. Reichsr. S. 373.

Der Landtags-Abschied erklärte, (Lit. Q.) daß die Regierung mit der Aufspeicherung des Getreides dem Wunsche der Stände schon zuvorgekommen sey, und daß sie den Antrag der von den Schrannen unabhängigen Getreidausfuhr unverzüglich in Berathung nehmen lassen werde. (Lit. K.)

Uebrigens blieben die auf eine geregelte Leitung des Getreidausfuhrhandels berechneten Zollsätze auch hier unangefochten, und sind folglich als jene Maasregel zu betrachten, welche unter allen Schwankungen administrativer Grundsätze, zur Beruhigung der Getreidhändler wie der Produzenten, und der Regierung wie der Finanzen mit Beharrlichkeit bis auf gegenwärtige Zeit verfolgt worden ist.

§. 5. Von einer auf hypothekarischen Kredit gegründeten Zettelbank.

1. Im Jahr 1799 wurde der Plan einer Zettelbank erweitert; unter dem Namen Hypotheken-Kasse-Comptoir erhielt eine Anstalt die landesherrliche Sanction, und wurde von der Neuburger Landschaft ohne Widerrede angenommen.

Entwurf einer landesherrlichen Constituirungsurkunde für das Hypothekenkassekomptoir in Baiern, Neuburg und Oberpfalz, als Beylage zu dem Neuburger Deputations-Abschied. München 1799. 4. *)

2. Ihr Zweck war, den hypothekarischen Privatkredit mit dem Staatskredit zugleich zu befördern; der äußern Form nach war sie eine Privatanstalt.

3. Sie war auf Actien gegründet; die Theilnahme geschah durch Verschreibung des halben Werths eines schuldfreyen Grundeigenthums.

4. Die Zettel hatten die Bestimmung, zu Darlehn auf Staats- und Privatgüter verwendet zu werden.

In einer noch im Jahr 1799 in München erschienenen Druckschrift: die Hypothekenkasse geprüft von K. Frohn, wurde der mit abgedrukte Plan nach allen Seiten beleuchtet, und dessen gefährliche Tendenz gezeigt. Die Ausführung unterblieb. Ein gedrängter Auszug des Plans und der Gegenbemerkungen findet sich

---

*) Hieraus widerlegt sich von selbst, was das belobte Repertorium d. St. Verhdl. am vorher angef. O. von einer damaligen Abneigung des Hofes gegen das Papiergeld meldet.

in der äußerst lehrreichen Schrift: Ueber das baierische Kredit- und Schuldenwesen, von M. v. Weber, Vicepräs. Sulzbach 1819. S. 276.

Titel II.

In den Baiern angefallenen Ländern.

---

§. 6. Von der Nürnberger Girobank.

1. Diese Anstalt, die einzige ihrer Art in Süddeutschland, gehört nur der Geschichte an, als ein altehrwürdiges Denkmal des Glanzes, womit die Reichsstadt Nürnberg in der Vorzeit umgeben, im Welthandel eine bedeutende Rolle spielte.

2. Sie war der ältesten Girobank, nämlich der venetianischen nachgebildet, und hatte ihr Vorbild sogar in dem Misbrauche derselben nachgeahmt.

3. Ihr Anfang ist so wenig als jener der venetianischen, und nur die Zeit ihrer Reform bekannt, welche des geschmälerten Bankschatzes wegen im J. 1635 vorgenommen wurde.

a) Die Patrizier behaupteten, das Bankgeld zu gemeiner Stadt Nothdurft verwendet zu haben, und versprachen vier Fünftel Ersatz, nähmlich aus gemeinen Auflagen.

b) Sie mußten aber für die Zukunft eine bürgerliche Controlle sich gefallen lassen.

4. Die Hauptverfügung war, daß die gegenseitigen Forderungen der Handelsleute in Banco bezahlt, nähmlich durch Ab- und Zuschreiben ausgeglichen werden mußten, wenn sie die Summa von 200 fl. erreichten, welches vom Kreditor nicht verweigert werden durfte.

Siebenkees Material. z. Nürnb. Gesch. 3 B. 1794. S. 129.

5. Nachdem die Girobank (man weiß nicht wann?) eingegangen war, ließ die Stadtobrigkeit von dem ehemagen doppelten Namen Giro- und Depositionsbank den leztern allein fortleben, und in dieser Anstalt bis hieher blos die gerichtlichen Deposita behandeln.

§. 7. Fürther-Bank.

1. Sie war unter preußischer Landeshoheit ein Filial der Berliner Giro- Diskonto- und Lehenbank, welche, nachdem der erste Entwurf von 1753 gescheitert war, 1765 neu errichtet, im folgenden Jahre reformirt wurde, und Anfangs 1767 zuerst Banknoten ausgab, alsdann in den Provinzen durch untergeordnete Einrichtungen, eine kommerzielle und finanzielle Verbindung der verschiednen Theile der Monarchie anknüpfte, zuerst in Schlesien, und zulezt in Ansbach.

Bergius Polizey- und Cam. Magazin. B. 8. S. 75. Dessen neu. Mag. B. 3. S. 96 und 101. Cam. Verordn. B. 6

2. Diese vereinigte Anstalt war auf königl. Kosten errichtet; daß aber der König zu seiner Entschädigung sie zu Staatszwecken benützt habe, gesteht er selbst in seinen hinterlassenen Schriften. B. 5. C. 2.

a) Die Girobank bestand zwar aus freywillig zusammengeschossenen Geldern, indessen war der Handelsstand indirecter Weise genöthigt, daran sich zu betheiligen; merkwürdig ist aber, daß die Fonds zu der Leihbank, aus diesem Bankschatz nicht, sondern aus den Staatskassen hergeschossen wurden.

b) Die Wechselbank diskontirte acceptirte Wechsel, welche zwey Monate zu laufen hatten, und mit drey Firmen versehen waren, zu ⅛ Prozent pr. Monat.

c) Bey der Leihbank war der nämliche vierprozentige Jahreszins vorgeschrieben, und das Ausleihen beschränkt auf Gold und Silber in Barren oder Geschirren nebst Juwelen. Die Anlehen giengen auf stipulirte Fristen, deren Nichteinhaltung die Bank zur unverweilten Veräußerung des Pfandes auf Kosten des Eigenthümers berechtigte.

3. Ueber die Veränderungen, welche in der Folge bey dieser Bank vorgegangen, lassen sich keine Gesetze anführen; sicher ist indessen, daß die Leihbank durch 5prozentige Darlehen auf Realitäten erweitert worden sey, wovon die fürther Bank ein Beyspiel an Hand giebt, indem sie vor Ansbachs Abtretung zu einem preußischen Staatsanlehen im Betrage von 1 Million Gulden, wofür die Gefälle von zwey eingezogenen Abteyen, Ebrach und Langheim verpfändet worden, sich anschicken mußte. Die im J. 1819 davon noch nicht zurückgezahlten 803,000 fl. wurden von den Ständen der baierischen Staatsschuld mit 5 Proz. Zins zugeschrieben.

b. St. Verhdl. B. XI. S. 102.

§. 8. Von der königlich baierischen Bank.

1. Gesetzliche Bestimmungen: a) durch ein königliches Rescript vom 4. Nov. 1806 wurde die Bank zu Fürth als eine königlich baierische Bank in ihrer bisherigen Verfassung mit Beybehaltung ihrer Direktion bestätigt und garantirt.

b) Dieses königliche Rescript erwähnt ausdrüklich der Banknoten. Hiebey ist zu merken, daß die preussischen Provinzialbanken keiner andern, als der Noten der berliner Bank sich bedienen durften; durch obiges Rescript wurde diese Anstalt zuerst zur Emission eigener Noten ermächtigt.

c) Der Wirkungskreis der ältern Bank dehnte sich über die vereinigten Fürstenthümer Ansbach und Baireuth aus, von welchen lezteres erst im J. 1810 an Baiern fiel. Das königliche Reskript verfügte also, daß, 1. das Fürstenthum Ansbach mit zugeschlagenem Rothenburgischen Gebiete; 2. das Fürstenthum Bamberg; 3. die Stadt Nürnberg mit ihren Pflegämtern, ihre Pupillengelder, heiligen und milden Stiftungsgelder an die erneuerte Bank gegen dreyprozentigen Zins einsenden sollen, falls solche Gelder auf hypothekarische Sicherheit nicht höher anzulegen wären; zur Strafe einer 4 Wochen lang versäumten Anlegung bemeldeter Gelder solle nach Verordnung der Bamberger Landesdirektion v. 12. Jänner 1807 der Schuldige die Bankzinsen der geeigneten Kasse aus eigenem Vermögen ersetzen. Königl. baier. Regierungsbl. 1807. S. 38. u. 227.

2. Daß die königliche Bank später nach Nürnberg verlegt worden, giebt Dörrer an, ohne das Datum nachzuweisen.

Real-Index über die baier. Verordnungen. Ansbach 1819. S. 27.

3. Auf dem baierischen Landtage 1819 gab ein Augsburger Banquier zu verstehen, daß der Flor dieser Bank abgenommen habe. St. Verhdl. B. X. S. 446.

4. Dagegen versichert Gr. Soden, sie genieße durch ihre Octroi, verbunden mit der höchsten Ordnung und Pünktlichkeit einen ausgebreiteten, verdienten und tief gegründeten Kredit.

Baier. Landtag v. J. 1819. Nürnberg 1821. S. 435.

5. Lezteres wird auch durch andere Nachrichten bestätigt, so wie daß die Actien dieser Bank in einem der lezten Jahre eine Dividende von 15 Prozent getragen haben. Hieraus läßt sich schliessen, daß in der Grundlage dieser Bank noch andere als die bemeldeten Aenderungen vorgegangen, und an die Stelle der preußischen Staats-Kassen privat Actionäre getreten seyen.

Titel III.

Bank-Entwürfe auf dem baierischen Landtage 1819.

---

§. 9. Von diesen Entwürfen überhaupt.

1. Auf diesem Landtage erschienen drey Vorschläge zu Errichtung einer Nationalbank.

a) Der Staatsminister der Finanzen trug in der Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreichs auf eine öffentliche Bank, als ein zur Belebung der Circulation, und insbesondere zum Vortheile des Handels- und Gewerbsstandes höchst wohlthätige Anstalt an; behielt sich aber vor, die Idee der Begründung derselben näher zu entwickeln, und die Bankstatuten den Ständen vorzulegen.

St. Verhdl. B. I. S. 274.

Die Nichtannahme des zugleich vorgeschlagenen Staatsschatzes, als Grundlage der Bank scheint jenes Vorhaben rückgängig gemacht zu haben.

B. VI. S. 361. und B. XI. S. 317.

b) Ein andrer Entwurf wurde zur Kenntniß der Stände, folglich auch des Publikums nicht gebracht, sondern vom dritten Ausschusse als unausführbar zu den Acten gelegt.

B. III. S. 360.

c) Ein dritter Vorschlag erregte mehr Aufmerksamkeit, weil er einen Deputirten, zugleich Banquier und Finanzrath zum Verfasser hatte, folglich eine seltene Vereinigung kommerzieller und finanzieller Kenntniße in einem vollendeten Plane erwarten ließ. Er ist den Stände-Verhandlungen ausführlich einverleibt worden. B. X. S. 435. Nachtrag. B. XII. S. 592.

2. Ob der leztere Entwurf ins Leben treten werde, war bey dem Schlusse des Landtags nicht entschieden: der zweyte Ausschuß hatte ihn, ohne Zweifel wegen naher Auflösung der Versammlung dem Finanzministerium zum beliebigen Gebrauche, etwa bey einer künftigen Vorlage des ministeriellen Bankplans bestimmt. B. XIV. S. 504.

Dieser Umstand, verbunden mit einer ungünstigen Aeußerung des Referenten (B. XII. S. 593.) läßt die Ausführung dieses Plans, so wie er vorliegt, wohl nicht erwarten. Die hohen Ansprüche eines mit dem Geldgewerbe ungemein vertrauten Mannes, die Wichtigkeit des Gegenstandes selbst, und die Ueberzeugung von der Nützlichkeit einer Nationalbank in dem dermaligen Zustande

der Monarchie, diese Gründe vermogten mich, jenen Entwurf auseinander zu setzen, und mit Bemerkungen zu begleiten, welche zur Würdigung dieses und jedes künftig erscheinenden ähnlichen Vorschlages nicht überflüßig seyn dürften.

§. 10. Darstellung des lezten Bankplans.

I. Fonds.

1. Die Größe des Fonds bleibt unbestimmt. In der Folge soll zwar nicht die Größe, wohl aber die Zeit der Sperrung, jedoch nicht des ganzen disponiblen Fonds bestimmt werden. Vor Eröffnung der Bank muß er drey Millionen betragen, dessen Anwachs auf 10 — 20 Millionen alsdann zu erwarten sey. B. X. S. 452. u. 443.

2. Zusammenbringung. a) Die erste der drey Millionen erlegt die Staatskasse, wofür die Bank jährlich vier Prozent entrichtet, der Staat aber auf alle Gewinnstdividenden verzichtet.

b) Durch Aktien. Die Aktionäre erhalten nebst der Dividende einen sichern jährlichen Zins zu sechs Prozent, wofür die Zinsen der Staats-Million, und erforderlichen Falls das Kapital selbst als angreifliches Pfand haften. Zur Anlockung der ersten Aktionäre werden Prämien bewilligt. S. 452.

c) Nebst diesem tenenten Fond nimmt die Bank zu allen Zeiten Einlagskapitalien höchstens zu 4½ Prozent an.

d) Auf Banknoten soll anfänglich gar nicht gerechnet werden; bey ihrer künftigen Emittirung werden auch die Zinsen für Bankvorschüsse sich ermäßigen lassen.

II.

II. Geschäfte.

1. **Unterstützung des Hypothekarischen Kredits** durch Bankvorschüsse auf Grundvermögen.

a) Die Realitäten-Besitzer entrichten halbjährig einen sechsprozentigen Jahreszins.

b) Rentbeamte und Landrichter besorgen die Schuld-Verschreibungen, kassiren die Zinsen ein, und liefern sie an die Bank, welche ihnen zur Belohnung 2 oder 3 Prozent zufliessen läßt. S. 444;

c) Nicht rechtzeitig erfolgende Zinszahlungen berechtigen die Bank, den Kapitalbrief der Staatsfinanz **zuzuschieben**, und den Schuldbetrag an den Passivzinsen der Staatsmillion in Abzug zu bringen.

2. **Unterstützung des persönlichen**, nähmlich **kaufmännischen Kredits** geschieht durch den **Wechseldiskont**; kann aber nur in sehr beschränktem Maaße benützt werden, weil die **Wechselordnung** die Acceptation nur 14 Tage vor der Verfallzeit, und nachher kein Giro mehr gestattet, welchemnach die Sicherheit der Bank bey nicht acceptirten Wechselbriefen von der Solidität nur zweyer Firmen abhängt.

Augsb. Wechselord. c. 3. §. 9. und mit ihr gleichlautend **baierische Wechselord.** §. 6.

3. **Unterstützung des Staatskredits.** Um den Staatskredit und den Kurs der Staatspapiere mächtig zu heben, besorgt die Bank

a) Staatsanleihen, mittel- und unmittelbar;

b) giebt Vorschüsse auf Staatsgüter und Staatspapiere;

c) sie diskontirt die gezogenen Lotterieloose, und fällige dreymonatliche Staatsschuldzinsencoupons ꝛc.

d) ist übrigens vorzüglich geeignet zur schnellen Aushülfe der Staatsschuldentilgungskasse bey sich ergebenden Verlegenheiten.

4. Als das erste, größtfondirteste und solideste Wechselhaus des Königreichs, welches seinen Sitz am ersten Wechselplatz, in Augsburg, und nebst einem Comptoir in München, Filialkassen in allen größern Handelsstädten des Landes hat, auch mit allen großen Wechselhäusern des Auslandes in Verbindung steht, unterzieht die Bank sich bey einladenden Kursen Wechsel-Unternehmungen, spekulirt auch selbst, jedoch nur für mäßige Summen in ausländischen Staatspapieren, besorgt dabey alle Wechselgeschäfte des Staates und Hofes, Accreditirung des königl. Hauses, der baier. Gesandten, Einziehung auswärtiger Aktiven, selbst Staatsgefälle in entfernten Provinzen, alles nach kaufmännischer Art und Weise gegen gewöhnliche Provisionen. S. 447. u. 448.

III. Verwaltung.

1. Die Bankverwaltung wird besorgt

a) von Direktoren und einem Bankausschuße, welche von den Aktionären nach der Mehrheit der Stimmen gewählt werden: 10 Aktien berechtigen zu Einer Stimme, 20 qualifiziren zum Ausschüsser, 30 zum Direktor.

b) Kassier und Hauptbuchhalter bedürfen nebst einer Caution, besonders in Actien der absoluten Stimmenmehrheit; das übrige Dienstpersonal nur einer relaven Mehrheit des gesammten Ausschusses.

c) Alle Wahlen gelten für drey Jahre; die Gewählten werden bestätigt oder ersezt.

2. Die Verwaltung ist unabhängig von der Regierung, welche allem Stimmrechte entsagt, jedoch einen von ihr allein abhängigen Kommissär ernennt, aber mit blos berathender Stimme, und mit dem Rechte, Einsicht in alle Verhandlungen und Bücher zu fodern, darüber zur Regierung zu berichten, und nöthigenfalls Versammlungen der Actionäre zu veranlassen. S. 437.

3. Von dem Erfolge der Verwaltung erhalten die Actionäre Kunde durch eine jährliche von dem Direktorium zu stellende Billanz, womit ihnen zugleich die Dividende bekannt gemacht wird, welche nach Abzug aller Unkosten, Gehälter und etwaiger Remunerationen der Direktoren und des übrigen Bankpersonals, von dem Bankgewinn auf die Actie ausgeschlagen wird; jedoch wird der dritte Theil des Bankgewinns vorher abgezogen, um einen Reservefonds zu bilden. S. 451.

§. 11. Bemerkungen.

Es bedürfte einer ausführlichern Abhandlung zu einer gründlichen Prüfung dieses gigantischen Bankplans in seinen verschiedenen Verzweigungen und Wirkungen. Wenige Bemerkungen scheinen indessen hinzureichen, um das Misliche und Unausführbare davon ins Licht zu stellen.

I. Ueber den Fond.

1. Der Fond ist unbeschränkt. a) Die einer gewissen Zeit vorbehaltene Sperrung des Actienfonds hat nur zur Absicht, die Actien mit Agio anzubringen. — Einleitung zu einem Actienhandel. S. 452.

b) Bey den Einlagskapitalien, welche einen Theil des disponiblen Fonds ausmachen, findet gar keine Beschränkung statt.

c) Auch darf dieser Fond nach Belieben der Direktion durch Banknoten verstärkt werden.

2. Ein solcher Fond, der in seinem Anwachse auf 40 bis 50 Millionen steigen könnte, erfodert Geschäfte, die bey reichen Zinsen gleichen Schritts mit der Verwaltung fortlaufen, um schon am Ende des ersten Jahres aus dem Bankgewinnste die bestimmten Zinsen im Betrage von wenigstens 160,000 Gulden, nebst den ordentlichen Bankkosten und den außerordentlichen Einrichtungskosten bestreiten zu können. Eine schon etwas misliche Aufgabe, die indessen durch theilweise Einziehung der Gelder in die Bank vieles von ihrem ungünstigen Anscheine verlieren könnte.

3. Die Einführung von Banknoten scheint keine solche Schwierigkelten zu haben, welche in der kürzesten Zeit nicht zu überwinden wären; man findet ihre Einleitung sogar schon in den Bankplan verwebt:

a) Für Banknoten giebt es keine bestimmte Form, und wer kann einer Bank verwehren ihre Wechselbriefe (den Typus alles Papiergeldes) dafür geltend zu machen? und

b) hat ja schon der Vorschlag seine Banknoten dadurch eingeleitet, daß er die Kapitalseinlagen in der Form von Wechseln und Anweisungen verbrieft, die keiner gerichtlichen Cession bedürfen, und zur Vorbeugung der Verfälschung auf Papier mit einer Wassermarke lithographirt werden.

c) Auch verspricht der Plan davon große Vortheile für Bank und Publikum, weil sie der Verzinsung wegen leicht in dem Umlaufe sich erhalten, zu wohlseilen Geldversendungen sich eignen ꝛc., folglich alle Vor-

theile des Papiergeldes ohne dessen Nachtheile vereinigen. S. 441.

d) Der Bank wird es bald leicht werden, ihre einmal im Publikum beliebten Anweisungen, ohne Abwartung spezieller Kapitalseinlagen auszugeben, alsdann hat sie Banknoten, wenn auch vor der Hand nur verzinsliche, die sich mit einem auf den Tag berechneten Zinse, freylich nicht unter 100 Gulden, leicht auf Inhaber stellen lassen.

II. Ueber die Controlle.

1. Eine Controlle ist unter den Bank-Interessenten gar nicht zu finden;

a) nicht beym Bankausschusse, weil nicht bestimmt ist, wenn er zur Berathung gezogen werden muß;

b) noch weniger bey den Actionären, weil die Direktion nicht verpflichtet ist, sie regelmäßig zu versammeln, und ihnen außer der Bilanz, die ohne Geschäfts-Controlle keinen Werth hat, die geringste Einsicht in den wahren Zustand der Bank zu gestatten.

2. Der Regierungskommissär erscheint folglich als der einzige Controlleur.

a) Soweit er das Interesse der Regierung zu wahren, und zu befördern hat, mag er an seinem Platze seyn;

b) wo immer das Regierungsinteresse mit jenem der Actionäre in Collision geräth, ist er offenbar gegen diese in einer feindlichen Stellung;

c) und wie kann man erwarten, daß er das Interesse eines zerstreuten Haufens von Bankbetheiligten befördern soll auf Kosten der Direktoren einer so glänzenden Anstalt, die nur mit der Staatsschuldentilgungskasse sich vergleichen läßt, und wobey eine Erkenntlichkeit von 4—5000 Gulden eine wahre Kleinigkeit ist?

III. Ueber die Geschäfte.

Unter den mannichfachen Geschäften dieser Anstalt verdienen zwey hier ausgehoben zu werden.

1. Die Unterstützung des hypothekarischen Kredits.

a) Diese ist des Vorschlags schimmernde Seite, welche freylich durch den sechsprozentigen Zins etwas verdunkelt wird, worüber man aber wegsehen muß, weil dieser Flecken sich leicht verwischen läßt, sobald die Bank über selbst erschaffene Kapitalien gebieten kann.

b) Das Problem, der Landwirthschaft ihre nöthigen Fonds durch eine Bank, und zwar ohne Noten, dabey ohne eigene Gefährdung zu verschaffen, war bisher nur in so weit gelöst, daß eine solche Anstalt nur mittelbarer Weise, nähmlich durch Negotiationen zu Gunsten des hypothekarischen Kredits wirken könne, welches durch die Wiener Bank von 1787 zuerst glücklich ausgeführt wurde. Ein Verfahren, welches bekannter zu werden verdient:

aa) die Bank hält die intabulirte Hauptobligation in ihrem Verwahrsam;

bb) sie verfertigt mehrere darauf sich beziehende 4prozentige Partialobligationen, die sie öffentlich ausbietet;

cc) auch übernimmt sie den Vorschuß der Zinsen gegen ein geringes del credere;

dd) die Hauptseite dieser treflichen Einrichtung besteht in der Benützung des Kapitals von einem Landwirthe, welcher es zehen Jahre ungestört verwenden, und vom 11ten Jahr an mit 10 Prozent jährlich, folglich aus den Gutsbesserungen selbst abtragen, auch jede frühere

Ersparniß in Partialobligationen (gleichviel ob sie auf eigene oder fremde Hypothek sich beziehen) oft mit großem Vortheil anlegen, und auf diese Art sein Landgut desto schneller von der Belastung befreyen kann. *)

Reglement der Kommerzial- Leih- und Wechselbank in Wien. 1787. Art. 8 — 14. Neues Reglement (nach der Flucht des Unternehmers.) 1793. Art. 63 — 70.

c) Der neue Bankplan geht viel kürzer zu Werk, und will die Landwirthschaft durch unmittelbare Vorschüsse in klingender Münze unterstützen, und zwar ohne die Anstalt im geringsten zu gefährden.

d) Bey näherer Untersuchung findet das Räthsel sich gleich gelöst: nicht die Hypothek ist es, welcher die Bank so willfährig Kredit giebt, sondern die Staats-Million, die sie in Händen hat, wovon der Bankzins zu 40,000 Gulden allein schon die landwirthschaftlichen Vorschüsse bis zur Konkurrenz von 666,600 fl. bedecken muß, vorausgesezt, daß dieser Zins mit dem Kapitale selbst den Actionären nicht schon hat herhalten müssen. S. 450.

*) Bey dieser Anstalt konnte man die Bankwechsel nicht weiter in Umlauf bringen, als aus der einen Ecke des Zimmers, wo sie emittirt wurden, in die andere, wo sie realisirt werden mußten. Die sehr bedenklichen Seiten dieser Anstalt deckte der Verfasser in einem vom Kurb. Ges. Gr. v. H. ihm abgefoderten Gutachten auf, welches von der Stahlschen Buchhandlung in Verlag genommen, aber von dem Bankunternehmer, nach Abkaufung des Verlagsrechts, unterdrükt wurde.

e) Hier ist es also die Finanz, welcher die Gefahr mit der mislichen Aussicht auf unzählige Exekutiv- und Gantprozesse zugeschoben wird. Diese Zumuthung, sagt der Vorschlag, scheint dadurch rechtlich begründet, daß alle hypothekarische Anlehen blos zum Besten des Staats geschehen, und die Bank den Zeugnissen verpflichteter Staatsdiener blindlings glauben muß. S. 453. Inzwischen ist es sehr glaublich, daß weder das baierische, noch irgend ein anderes Finanzministerium dem Staatswohle mit dergleichen Opfern entgegen zu kommen sich beeilen werde.

2. Spekulationen in ausländischen Staatsschuldpapieren.

a) In dem Vorschlage werden auch diese den Bank-Unternehmungen angereihet, jedoch sollen darauf nur mäßige Summen verwendet werden, versteht sich wie bey den Wechseln, bey einladenden Kursen. S. 448.

b) Unter den zeitlichen Hindernissen der Banknoten-Emittirung wurde S. 432. wörtlich angegeben: „die Agiotage und der Schwindel mit Staatspapieren, welche auf andern Wechselplätzen manchen Spekulanten zu Unternehmungen veranlaßten, die sein Vermögen zehnfach übersteigen, sind in Augsburg noch lange nicht so einheimisch geworden, daß große Summen zu Vorschüssen gegen Deponirung von Staats-Papieren verwendet werden könnten.“

c) Daß dieses Hinderniß kein reelles war, hingegen solche Spekulationen unter die gefährlichsten einer Bank gehören, hat sich bald nachher in den scandalösen Stockjobbery-Prozessen geoffenbart.

Stokjobbery, ferner Beweis, daß die Rothschilder Loose wahre Lotterieloose seyen. Beyde München. 1820.

Flüchtige Betrachtungen — dann rechtliche Ansichten — ferner Rekurs an Se. königl. Maj. von Adv. Ströbl. Alle drey Augsburg. 1820—21.

In Frankfurt erschienen rechtliche Ansichten zur Widerlegung der Münchner und Augsburger Flugschriften. 1820.

In Wien Antwort auf die Stokjobbery von Wayna. 1821. Und andere mehr.

§. 11. Fortsetzung: Erfahrungen.

1. Im J. 1782 erhielt ein hochgeachtetes Handelshaus in Triest eine k. k. Octroy, eine Assekuranz-Kommerzial- und Diskonto-Gesellschaft mit einem Actienfond von 4 Millionen zu errichten.

2. Die Actionäre sollten nebst einem sichern Jaherszins von 4 Prozent eine jährlich zu bestimmende Gewinnstdividende erhalten. (Eine widersinnige Anordnung, ein bestimmtes Interesse auszusprechen von zusammengeschossenen Kapitalien einer erst sich bildenden Gesellschaft.)

2. Als die Unternehmung, die seit Anbeginn siechte, ihrem Untergange nahe war, wurden die Gebrechen derselben durch eine gedruckte Korrespondenz der Interessenten bekannt.

Correspondance entre les Interessés de la Compagnie etc. Cahier I. — V. à Vienne. 1787. (von Sauvaigue, Direktor der gleichfalls verunglückten temeswarer Gesellschaft.)

a) Die Actionäre warfen den Direktoren vor, sie hätten ihr privat Interesse dem gesellschaftlichen vorgezogen; den Schaden verunglückter Unternehmungen, mit vorgeschlagenen vielfachen Provisionen zum eigenen Nutzen, der Gesellschaft aufgebürdet; die lucrativen Geschäfte zur Vergrößerung ihrer Handelshäuser benüzt u. d. mehr.

b) Die Direktoren behaupteten dagegen, durchaus nach ächt kaufmännischen Grundsäzen gehandelt zu haben.

c) Die Interessenten bewiesen hinwieder, daß man sie mit trügerischen Bilanzen getäuscht, und ihnen die Einsicht in den wahren Zustand der Anstalt entzogen, Zins und Dividenden aus dem Actienfond selbst hergenommen, und die Lücken des Fonds mit immer neuen Actien, deren Zahl man ihnen verheimlichte, auszufüllen gesucht habe u. dergl.

d) In der Rechtfertigungsschrift der Direktoren kömmt darüber folgende Antwort vor: E che? pretende forse la Commissione che li direttori abbino à risuonare la tromba in faccia al publico sul quanto delle azioni introitate etc. etc. Indessen war ja die Gesellschaft auf einen beschränkten Actienfond privilegirt.

Risposte giustificatirre delli direttori etc. 1789. pag. 91. (von Giustiniani Advoc.)

Zweytes Kapitel.

Von Leihanstalten auf Grundvermögen.

Titel. I.

Errichtung einer Leihanstalt aus dem Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen.

§. 13. Von der Generalstiftungsadministration überhaupt.

In Baiern faßte man den unerhörten Entschluß, aus den Stiftungs- und Gemeinde-Kapitalien eine allgemeine Kreditanstalt unter der Leitung der Landesregierung zu bilden.

1. Das gesammte Stiftungs- und Kommunal-Vermögen wurde durch eine königliche Verordnung vom 1. Oktober 1807 consolidirt, oder: die dem Staate zustehende Oberaufsicht wurde mit der Verwaltung selbst in den Händen des Staats, durch eine Zentralanstalt vereinigt. Königlich baierisches Regierungbl. 1808. S. 209.

2. Eine strengere Aufsicht auf die Verwaltung dieses in Baiern äußerst beträchtlichen Theils des Nationalvermögens war allgemein gefühltes Bedürfniß.

3. Desto weniger schien ein in allen Landesgemeinden zerstreutes Vermögen, ohne den Zwecken der Stifter zu schaden, zu einer Verwaltung des Staats sich zu eignen.

4. Auch geschah sie nicht ohne Widerspruch, welcher aber niedergeschlagen wurde durch eine königliche Erklärung, daß die consolidirte Verwaltung nothwendig und unzer-

trennlich von der obersten Aufsicht, folglich ein wesentlicher Theil des neuen administrativen Organismus sey. Kön. baierisches Reggsbl. 1808. S. 471.

5. Es mag sich wohl, auch abgesehen von der königlichen Versicherung (Reggsbl. 1808. S. 209) diese Kapitalien sollten mit dem Finanzvermögen nicht vermischt werden, beweisen lassen, daß es nicht in der Absicht der Staatsverwaltung lag, sie zu fremden Zwecken zu verwenden; immerhin war es ein gefährliches Unternehmen, solche Schätze, welche der religiöse Sinn des Volks seit Jahrhunderten in allen Gemeinden des Landes wetteifernd gesammelt hatte, in der Hauptstadt zu häufen, zu einer Zeit, wo der Staat, um den großen Zweck der Selbsterhaltung ringend, nicht so ängstlich in der Wahl der Mittel seyn konnte, eine bereite Hülfsquelle dieser Art zu seiner Rettung nicht anzuwenden.

§. 14. Von der Größe dieses Fonds.

1. Die Größe des Fonds dieser ungeheuern Kreditanstalt, bey der Ergreifung des gesammten Stiftungs- und Kommunal-Vermögens wurde seit ihrem Bestande als Staatsgeheimniß behandelt, ungeachtet der feyerlichsten Versicherung öffentlicher Rechnungsablage.

a) Bey der Errichtung hieß es: „eine offizielle Publizität der wesentlichen Resultate des Vermögensstandes und Verwandes wird der Mitwelt eine reine Rechenschaft über die Schätze der Vorwelt darlegen, und ... die vertrauenswürdige Aufforderung entwickeln, die Masse jener Nationalkräfte zu vermehren. Königl. Verordn. v. 30. Dez. 1807. Reggbl. 1808. S. 213.

b) Das der Publizität gewidmete Jahrbuch der Generaladministration machte den Gegenstand einer eignen Verordnung in neun Absätzen aus. Rggbl. 1808. S. 641 — 645.

c) Nach königlicher Verordnung vom 16. Oktober 1810 wurde die Edition dieses Jahrbuchs der im Innern Ministerium errichteten Stiftungs- und Kommunal-Section aufgetragen. *)

2. Der ursprüngliche Fond erhielte in einem Zeitraum von neun Jahren beträchtliche Verstärkungen:

a) Durch Verwandlung der Realitäten in Geldkapitalien; denn sämmtliche zum Stiftungs- und Kommunal-Dienste nicht erfoderlichen Realitäten mußten veräußert werden. Rggsbl. 1808. S. 457 u. 1811. S. 1455.

b) Durch Erhöhung der Zinsen von sämmtlich ausgeliehenen Kapitalien, deren viele auf 2½ — 3 höchstens 4 Prozent standen. Rggbl. 1809. S. 258.

c) Durch gestattete Ablösung des Obereigenthums, und der grundherrichen Rechte. Rggsbl. 1810. S. 958 u. 1811. S. 1462.

d) Durch Einführung eines steigenden Grundzinses vom vierten Theile der als freyes Eigenthum veräußerten Realitäten. (Die nachher gestattete Ablösung desselben nach Normen, welche das lie-

---

*) Nach der Behauptung eines Deputirten auf dem Landtage 1819 sollen zwey schon abgedruckte Bände dieses Jahrbuchs eingestampft worden seyn. Ständeverhdl. B. XIV. S. 455.

gen gebliebene Kapital verdoppelten, verfehlte jedoch ihre Absicht und mußte zurückgenommen werden.)*)

3. Dieser in neun Jahren unaufhörlich sich vergrößernde Fond, betrug, nachdem eine allgemeine Klage (man kann sie Landtrauer nennen) über den Verfall des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens erschollen war, in seinem Reste, nach einer offiziellen Angabe, noch immer gegen hundert Millionen Gulden.

§. 15. Grundsäze dieser Leihanstalt.

1. Noch vor Errichtung der Generaladministration wurden die Zinsen aller Hypothekkapitalien aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen auf fünf Prozent mit vierteljähriger Kapitals Aufkündung festgesezt. Rggsbl. 1807. S. 863.

2. Diese von dem Landeskommissariate in Baiern erlassene Zinsbestimmung wurde durch eine königliche allgemeine Verordnung im Jahr 1809 bestätigt.

a) Als Regel für alle Private sowohl als für Bank- und Leih-Anstalten.

b) Ausnahmsweis hatte die oberste Stiftungskuratel (im Innern Ministerium) sich vorbehalten, in einzelnen Fällen, die der Landwirthschaft erweislich gewidmeten Kapitalien auf bestimmte Jahre nach drey vom Hundert, nachher aber mit den für Neubauten bestimmten Kapitalien nach vier Prozent zu verleihen. Rggsbl. 1809. S. 258.

*) Von diesen seltsamen Operationen wird im folgenden Abschnitte C. I. von Zins und Wucher ausführlicher gehandelt.

3. Eine königliche Verordnung v. J. 1811 enthielt über dergleichen Darlehen und ihre Sicherstellung genauere, und zum Theil neue Bestimmungen, jedoch ohne Erwähnung obiger Ausnahmen oder einer Aufkündungsnorm.

a) Die Ansprüche auf Bewilligung eines Darlehens wurden nach einer gewissen Gradation regulirt:

aa) Landwirthschaft und Neubauten sollen als die vorzüglichsten Gegenstände der Anleihen behandelt werden. Wenn die annehmbaren Gesuche für diese Zwecke befriedigt sind, alsdann können

bb) Anleihen statt finden zum Ankauf einer Realität; zu Reparaturen von Gebäuden; zum Ankaufe von Speis- und Saam-Getreide, oder von Vieh und Fahrniß zur Bestellung der Landwirthschaft; und wenn auch die zuläßigen Gesuche für diese Zwecke gewährt sind

cc) zur Tilgung älterer gesetzlich privilegirten Schulden.

b) Zur Sicherstellung der Anleihen ließ man blos Realitäten (jedoch keine Gewerbsrealitäten) gelten, und nur unter gewissen Bedingungen,

aa) daß ältere Schulden und neues Anlehen zusammen, den halben Werth derselben nicht überstiegen, welcher auch bey Gebäuden assekurirt seyn mußte, und daß

bb) Adeliche, siegelmäßige und wechselfähige Güterbesitzer, bis zur Errichtung von Hypothekenbüchern, oder einer andern (nicht erfolgten) Verordnung davon ausgeschlossen seyen. Rggsbl. 1811. S. 1452.

§. 16. Bemerkungen.

1. Die heillose Ambulanz des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens konnte nicht lange, auf dem vorgeschriebenen Wege, ohne Bedrückung und Beschwerden verfolgt werden.

2. Sie war in die Zeit der Organisationen gefallen, welchen die Reorganisationen auf dem Fuße nachfolgten. Schon im Jahr 1810 unternahm man eine Reform: statt der Generaladministration wurde im Innern Ministerium eine eigene Sektion zur obersten Aufsicht und Verwaltung dieses Vermögens, und unter der ministeriellen Leitung Kreis- und Distrikts-Administrationen errichtet. Rggsbl. 1810. S. 1145.

3. Der Erfolg dieser Reorganisation war für die Stiftungen nicht gedeihlicher, als jener der ersten Organisation; vielmehr läßt sich behaupten, daß von dieser Epoche an, die Stiftungen ihrem Ruine schneller als vorher zueilten: die Kapitalien und Zinsen, welche aus allen Gemeinden, nach wie vor, stromweis abflossen, wurden tropfenweis und immer schwächer zurückgeleitet; der dreyfache Zweck der Stiftungen erschien als Nebensache, welche nach der äußersten Noth berechnet, einen desto größern Ueberschuß gewehren müße.

4. So hohe Vorstellungen man von diesem Ueberschusse, den eigentlichen Fond der Leihbank, mit dessen fortdauernden Verstärkungen sich machen konnte; so erschienen leztere verglichen mit dem endlichen Ergebnisse aller Bankoperationen doch als unzureichende Lückenbüsser des an der galoppirenden Schwindsucht von Anbeginn leidenden Vermögens, welchem sogar der inhumane Rutscherzins in den Theuerungsjahren die ursprüngliche Beleibtheit nicht

wie-

wieder verschaffen konnte; am wenigsten war das neugeschaffene Heer von Beamten dazu, im Gegentheile aber wohl geeignet, mit einem andern Heere von Gantirern vereinigt, dem Hinscheidenden ein unübersehbares Leichengefolge zu bereiten.

5. Lange wird die ganze Nation das traurige Loos ihres Stiftungsvermögens beweinen, welches, wenn es früher für die sorglose Oberaufsicht büßte, nachher wieder die Misgriffe der Staatsverwaltung abzubüssen hatte, wobey es ihm keine Erleichterung gewährte, daß die Nemesis jenen Stand, der ehemals die unverzeihlichsten Opfer ihm ablockte, jezt in seinem Nahmen, mit der gänzlichen Kreditlosigkeit bestrafte.

Titel II.

Umsturz dieser Anstalt.

---

§. 17. Von den Verordnungen im Jahr 1817, und von der Verfassungsurkunde im Jahr 1818.

1. Nachdem diese große Kreditanstalt vom Ende des J. 1807 bis zum Anfange des J. 1817 unter der Verwaltung des Staats bestanden hatte, siegten endlich die bessern Grundsätze: durch Verordnung v. 6. März 1817 verzichtete die Regierung auf die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, und mit Beschränkuug auf die Oberaufsicht, befahl sie mit Aufhebung der königlichen Administration, die Rückerstattung desselben an die Gemeinden und Privaten im Sinne der Stifter. Rggsbl. 1817. S. 153.

2. Die Extradition wurde durch eine eigene Verordnung vom 15. März desselben Jahrs regulirt. Ebendaselbst. S. 185.

3. Ueber die künftige Verwaltung erfolgten in dem Gemeinde-Edikt ausführliche Bestimmungen. Gesetzblatt 1818. S. 49.

4. Die zu gleicher Zeit (26. May) erschienene Verfassungsurkunde stellte die Stiftungen unter den besondern Schutz des Staats, mit dem Verbote, sie zur Finanz zu ziehen, zu veräußern, oder zu andern als den drey Zwecken: Kultus, Unterricht und Wohlthätigkeit zu verwenden, außer mit Zustimmung der Betheiligten, und (bey allgemeinen Stiftungen) der Stände des Reichs. Verfassungsurkunde. Tit. IV. §. 10.

§. 18. Ständeverhandlungen von 1819.

Es war zu erwarten, daß dieser Gegenstand in der ersten Ständeversammlung zur Sprache kommen würde, aber unerwartet fiel das Ergebniß der allgemeinen Theilnahme aus.

1. Unter den Eingaben vom 12. bis 15. Febr. erschien ein Antrag über die Vorlage des Zustandes des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens; er blieb vom fünften Ausschusse unbeachtet. St. Verh. B. XIV. S. 450.

2. Nachher erschollen Klagen über nicht erfolgte, oder unordentlich erfolgte Extradition; mehrere aber über den traurigen Zustand des wirklich ausgehändigten Vermögens.

3. Diese Beschwerden lösten sich in einen allgemeinen Widerstand auf gegen die Fortdauer von Auflagen unterm Titel Exigenzgelder zum Behuf der aufge-

lösten königlichen Stiftungsadministrationen, worüber ein Antrag unter den Einläufen vom 28. April bis 1. May erschienen war. Ebend. B. V. S. 247.

4. Die vom dritten Ausschusse am 25. Juny verlangten ministeriellen Aufklärungen erfolgten am 5. July, und wurden den Abgeordneten in der vorlezten Sitzung ausgetheilt. Man erkannte daraus

A. daß das rentirende Stammvermögen der Stiftungen 81 Millionen 348,900 fl. 4 kr. 3 pf., und jenes der Gemeinden 16 Millionen 263,513 fl. 46 kr. betrage;

B. daß nach diesem Maasstabe die diesjährigen Konkurrenzen im Betrage von 32,000 fl. auf die sechs ältern Kreise vertheilt seyen. Ebend. B. XIV. S. 481.

5. Nach Erlangung dieser Einsicht ergiengen in der lezten Sitzung der Abgeordneten, mit Vorbehalt einer Untersuchung der Rechtlichkeit der Exigenzen für die nächste Versammlung die Gesuche an das Finanzministerium um mögliche Ersparung der Konkurrenzen, und um Verfolgung untreuer Beamten; wovon aber der Landtagsabschied keine Notiz nehmen konnte, weil diese Wünsche den verfassungsmäßigen Weg verfehlt hatten. Ebendas. S. 500.

(In dieser Ständeversammlung war übrigens nur ein einziger Vorschlag einer Leihanstalt für verschuldete Gutsbesitzer vom Steuerrevisor Reindl eingekommen, aber der Deputirtenkammer nicht vorgelegt worden. B. II. S. 364. B. IV. S. 472.)

Drittes Kapitel.

Von Leihanstalten auf bewegliches Unterpfand.

§. 19. Allgemeine Bemerkungen.

1. Diese Anstalten hatten das eigene Schicksal, immer verkehrten, ungesetzlichen Weges geleitet zu werden: als Monopole waren sie von jeher antinational-ökonomische Einrichtungen, welche dem Gesetze zu trotzen schienen, erstlich zu jener Zeit, wo man den Geldzins für unrechtlich hielt, und später ebenfalls, da nach hellern Begriffen der Geldzins überhaupt für rechtlich und in bestimmtem Maaße, welches nur das Monopol überschreiten durfte, für gesetzlich galt. *)

2. Ihr Wohlthätigkeitszweck konnte dennoch eben so wenig erreicht werden, als ihr staatswirthschaftlicher „dem Wucher zu steuern" d. h. Ordnung in das Geldgewerbe zu bringen. Die Mittel die man zu Erreichung des ersten Zweckes anwandte, waren beyden nachtheilig: in Italien glaubte man wohlthätig zu handeln, wenn man Vorschüsse auf Pfänder von geringem Werthe (in Mayland zwey Gulden) zinsfrey machte, und andere dafür

*) Von den Wirkungen dieses Monopols wird im I. Kapitel des folgenden Abschnittes gehandelt.

desto stärker verzinsen ließe, als ob ein Pfandwerth von 5—6 Gulden auf Wohlhabenheit spräche, und das zinsfreye Anlehen vom Geldwucherer nicht misbraucht werden könnte. In Deutschland ließ man einen Theil des Gewinns dem Armenfonde zufließen; man schämt sich nicht, von den einzelnen Dürftigen 10 — 20 zu nehmen, weil man ihrer Gesammtheit $\frac{1}{1000}$ zuwendet; hin und wieder findet man, sonderbar genug! sogar Anweisungen von bestimmter Größe auf jenen zufälligen Ertrag, in Amsterdam zum Behuf eines Spitals, in München eines Gebährhauses.

3. Hätte man den staatswirthschaftlichen Zweck dabey schärfer ins Auge gefaßt; so würde die Wohlthätigkeit zugleich gewonnen haben; das Pfandamt erscheint alsdann als eine wohlgeregelte Kreditanstalt, die mit andern ineinander greifend, oder mehrere vereinigend, dem Geldzinse überhaupt die den Landesverhältnißen zuträglichste Richtung zu geben vermag.

4. In Baiern zeichnet sich in dieser Hinsicht unter den vielen Pfandämtern nur ein einziges aus, welches indessen den Trost gewährt, daß man das Beyspiel einer zweckmäßigen Einrichtung nicht vom Auslande herholen darf.

5. Unter den baierischen Leihanstalten haben jene in den neuerworbenen Landestheilen größtentheils früher bestanden, als die im eigentlichen Baiern errichteten. Aus diesem Grunde hat man sie gesondert, den ältern aber das erst seit 15 Jahren bestehende fuldaer Pfandamt, das seiner Eigenheiten wegen merkwürdig ist, und von den an Baiern gefallenen fuldaer Landestheilen benützt wird,

beygefügt; von allen aber die Data aus gedruckten Urkunden angeführt. *)

Titel I.

Von den ältern Leihanstalten.

---

§. 20. Vom Pfandamte in Augsburg.

1. Augsburg hat die Ehre, die erste Anstalt dieser Art in Deutschland errichtet zu haben (nach einem Privilegium von Kaiser Rudolf II. 1599) als städtisches Amt, welches der Rath mit einem Fond von 30,000 fl. dotirte, zu Vorschüssen auf Pfänder gegen fünfprozentigen Zins. Im Jahr 1619 sollten geringe Vorschüsse unverzinslich geschehen, welches aber (nach v. Stetten's Geschichte der Stadt Augsburg) der 30jährige Krieg verhinderte, dem man auch den gänzlichen Verfall der Anstalt zuschreiben zu müssen scheint.

2. Ihre Wiederherstellung datirt sich vom Jahr 1733. Indem man die Juden, von denen man die Pfänder ablöste, aus der Stadt vertrieb, errichtete man das noch bestehende Pfand- und Leih-Haus, als ein von dem Rathe garantirtes Amt, unter Haftung der Stadteinkünfte.

---

*) Der Verfasser hat einigen Grund, Gutes von dieser Zusammenstellung zu erwarten. Die Verwaltung des ansehnlichsten Pfandamts in Baiern, wußte ihm Dank für die Mittheilung der wiener Instruktion, welche sie zu einigen Verbesserungen der Pfandanstalt benützt zu haben versicherte.

Eines hochedl. und hochweisen Raths des h. r. R. Stadt Augsburg Pfand- und Leih-Hausordnung, wieder aufgelegt vom St. Buchdr. Brennhauser 1753 mit zwey Verrufen, die Ausschaffung der Juden, uud die Einlösung der bey ihnen versezten Pfänder betreffend.

a) Der Fond wurde von der Kaufmannschaft auf einige Jahre unverzinslich zusammengeschossen, wozu man auch die Bürger auffoderte, mit Versprechung eines nachherigen leichten Zinses.

b) Vorschüsse gehen auf halben Werth (anfänglich an zwey Wochentagen) auf ein Jahr.

c) Zins sechs Prozent und nebenher für Unkosten noch zwey Prozent mit Abberufung auf das wiener Pfandamt.

(Beym wiener Pfandamt waren 1707 zum Theil nach Verschiedenheit der Pfänder, höhere Prozente vorgeschrieben; bey dessen Reform im Jahr 1785 wurden die Zinsen überhaupt auf acht Prozent bestimmt; aber beyde Ordnungen sprachen den Grundsatz aus, daß die Verzinsung auf das landübliche Interesse herabgebracht werden müße, wovon in der augsburger Ordnung keine Erwähnung geschieht.

Ordnung des wiener Pfandamtes von 1707 in Mosers schwäb. Nachrichten. I. St. Stuttgard 1756. Ein Auszug beyder Ordnungen findet sich in de Lucca's polit. Kodex. B. VII. S. 170.)

§. 21. Vom Leihhause in Nürnberg.

1. Die älteste nürnberger, meist nach der augsburger geformte Leihhausordnung datirt sich vom J. 1618, nachdem diese Reichsstadt, wie ihre Schwester dazu, und zur Vertreibung der Juden ein kaiserl. Privilegium (von Max II.) erhalten hatte. Der 30jährige Krieg scheint auch auf diese Anstalt stöhrend gewirkt zu haben. Erneuerungen derselben im J. 1672 und im J. 1757 erwähnt die Stadtgeschichte.

Journal v. u. f. Deutschland 1784. B. I. S. 503.

2. Die lezte Leihhausordnung der Reichsstadt Nürnberg erschien im Jahr 1797.

a) Der Fond wird zwar nirgend angegeben; daß er aber beträchtlich war, wird nachher sich zeigen.

b) Vorschüsse geschehen an drey Wochentägen, nach halbem oder ⅔ Werth auf ein Jahr und vier Wochen.

c) Zins zu 6⅔ Prozent. — Verkaufskosten trägt der Käufer mit zwey Kreuzer vom Gulden. — Der Pfandzettel wird besonders bezahlt mit 1 Krenzer.

Eines hochlöbl. Raths der, des heil. r. R. fr. Stadt Nürnberg vermehrte und verbesserte Leihhausordnung 1797. fol.

(Von dem harten Schicksale, welches diese Anstalt später traf, und don der neuesten Verbesserung derselben wird weiter unten gehandelt.)

§. 22. Vom Pfandhause in Regensburg.

Das im Jahr 1711 zuerst errichtete Leihhaus erhielt im J. 1742 eine neue Ordnung, welche, obgleich sie auf

ein obrigkeitliches Amt mit Haftung von Statdeinkünften sprach, als die elendeste unter allen bekannt gewordenen Leihanstalten sich auszeichnete.

1. Der Fond entstand aus Anlehen von Bürgern, welche fünf Prozent, und von Fremden, welche vier Prozent erhielten.

2. Die Vorschüsse sollen proportionsmäßig nach dem Zustande der Kasse, bis auf 1 Gulden gehen, an zwey Wochentägen, auf vierteljährigen Kredit und Umschreibung gereicht werden.

3. Der Zins soll ein ganz billiger und erleidentlicher seyn. — Der Schätzer erhält drey Kreuzen für den Gang. Moser a. a. O. S. 164.

§. 23. Von der Leihanstalt in Würzburg.

Den schönsten Kontrast mit der vorigen bildet die in Würzburg im Jahr 1750 gegründete fürstliche und vom Stadtrathe gegen Bürgschaft verwaltete Leihanstalt.

1. Der Fond wurde gebildet aus Stadteinkünften, Stiftungs-Pupillen- und gerichtlichen Depositengeldern, jedoch mit Einwilligung der Partheyen zu drey und vier Prozent.

2. Vorschüsse anfänglich an zwey Wochentägen nach $\frac{2}{3}$ oder der Hälfte des Werthes auf ein Jahr.

3. Zinsgröße vier Prozent nebst einem Prozent für Regiekosten.

4. Der Ueberschuß von verkauften Pfändern, welcher in den beyden Städten Nürnberg und Regensburg nach einem Vierteljahre dem Amte anheimfiel, wird hier dem Eigenthümer drey Jahre aufbewahrt. — Die augsb. O. bestimmt dazu keine Frist.

Würzburger Landesverordnungen. B. II. S. 591.

§. 24. Vom Leihhause in Fulda.

In der Stadt Fulda wurde im J. 1805 unter fürstlicher Garantie ein Leihhaus errichtet, und dabey das Amsterdamer zum Grund gelegt.

1. Der Fond besteht theils aus gerichtlichen Depositen zu 2½ Prozent auf 14tägige Aufkündung und Zinsberechnung auf den Tag, theils aus Stiftungs- und Pupillen-Geldern gegen 5 Prozent und vierteljährige Aufkündung; ferner aus privat Anlehen bis 20 Gulden zu 4 — 3½ oder 3 Prozent nach der Aufkündungsfrist von 6 — 3 oder 1 Monat; zur Aufbewahrung gegebene Gelder, wenn sie gebraucht werden dürfen, erhalten monatlich 24 kr. von 1000 fl. doch gegen tägliche Erstattung.

2. Vorschüsse gehen an allen Werktägen auf Metalle ¾ sonst ⅔ oder halben Werth, anfänglich auf halbjährige Umschreibung des Pfandes. Bey sehr beträchtlichen Vorschüssen muß dem Amte eine acht oder vierzehntägige Frist belassen werden.

3. Zins nach der Größe der Vorschüsse von 1 fl. bis 50 fl. wochentlich ein halber Heller — alsdann bis 200 fl. monatlich ⅔ oder jährlich acht Prozent — über 200 fl. monatlich ½ Prozent. An Nebenkosten unter 100 fl. 1 Heller vom Gulden, darüber ⅓ Proz. — Schreibgeld wird vom Pfandschilling abgezogen. Mäklergebühren haben ihren eigenen Tarif. Lizitationskosten 2 Kreuzer vom Gulden. Ueberschuß wird ein Jahr aufbewahrt. — Sobald möglich folgt Herabsetzung der Zinsen und Nebenkosten.

Die Beamten sind verpflichtet zu Vorschlägen, welche Anstalten damit in Verbindung zu bringen seyen.

(Diese Anstalt, welche nicht allein für Faustpfänder, sondern auch für unbewegliche Pfänder gegründet worden, hat schon in dieser Ordnung durch die 20 fl. Anlehen den Grund zugleich zu einer Sparkasse gelegt.)

Landesherrl. Verordnung, die Errichtung des Leih- und Pfand-Hauses in der Residenzstadt Fulda betr. v. 31. Aug. 1805. (Besonderer Abdruck.)

Titel II.

Von den Kurbaierischen Leihämtern.

§. 25. Von dem Leihhause in München.

Bey der Errichtung im Jahr 1754 war es eine privilegirte privat Anstalt, mit der Verpflichtung, aus dem Gewinnste ein jährliches Quantum für Soldatenkinder abzugeben. Es wurde 1783 dem Stadtmagistrate, als Verwalter des heil. Geiststpitals übergeben mit der Auflage, dem neu errichteten Gebährhause, eine ergiebige Aushülfe zu leisten, welche später auf viertausend Gulden bestimmt worden.

1. Vom Fonde geschieht nirgend Erwähnung, bekannt ist aber, daß diesem Institute viele Kapitalien zu geringen, sogar zwey proz. Zinsen hergeliehen seyen.

2. Die Vorschüsse geschehen nicht unter einem Monat, und giengen anfänglich von 200 fl. bis auf 1 fl., nachher aber nur auf 2 fl. herab, dafür aber desto höher

hinauf; sie geschehen an allen Werktägen, nach der Schätzung, auf ein Jahr und sechs Wochen. *)

3. Zins war anfänglich, ein Heller vom Gulden wöchentlich ($10\frac{5}{6}$ Prozent) ohne alle Nebenkosten; nach der Reform von 1783 wurde der Zins auf acht Prozent gesezt von allen Vorschüssen unter 2000 fl., und bey höhern ermäßigt; im Jahr 1802 wurden $6\frac{1}{2}$ Prozent für alle Summen ohne Unterschied bestimmt, jedoch mit der Klausel: solange die dem Gebährhause gewidmete Summe nicht unter 4000 fl. herabfällt.

4. Der Mehrerlös aus den verkauften Pfändern wird drey Jahre aufbewahrt.

Kreitm. Gener. Samml. S. 579.
Maiers Gener. Samml. B. IV. S. 1067. B. V. S. 184. Rggsbl. 1802. S. 818.

§. 26. Vom Pfandhause in Neuburg.

1. Die Ordnung des in Neuburg anf. 1804 eröffneten Leihhauses war von dortiger Landesdirektion zum Vortheile dreyer privat Unternehmer, ohne weitere Garantie bestätigt.

2. Die Vorschüsse gehen von 12 kr. bis 25 fl. und mehr, an allen Werktägen; die am Ende eines Vierteljahrs nicht ausgelösten oder umgeschriebenen Pfänder werden in der folgenden Woche verkauft; vom Aufbewah-

*) Die bemeldte Aenderung beym Vorschußminimum veranlaßte eine Nebenanstalt zu Vorschüssen bis auf zwey Gulden hinauf; aber dieses sogenannte kleine Versatzamt konnte sich nicht lange erhalten.

ren des Mehrerlöses ist keine Rede; gleich nach der Lizitation wird er aber verabfolgt.

3. Der Zins beträgt wöchentlich einen Pfenning vom Gulden, macht jährlich 21⅔ Prozent, jedoch von einem Gulden und darunter nur die Hälfte.

Regierungsbl. für das H. Neuburg 1804. S. 76.

§. 27. Vom Leihhause in Ingolstadt.

1. Die in Ingolstadt, nach gestellter hinlänglich befundenen Caution gegründete privat Anstalt wurde von der baierischen Landesdirektion im Jahr 1805 bestätigt.

2. Vorschüsse von 12 kr. bis 200 fl., kreditirt auf ein Jahr und drey Tage können täglich erholt werden, nach dem Anschlage eines vereideten Schätzmanns.

3. Der Zins wurde provisorisch auf acht Prozent bestimmt, mit der Bemerkung, weil auch das münchner Leihamt seit 1783 einen solchen hohen Zins bezogen habe. — Der Mehrerlös aus verkauften Pfändern wird drey Jahre aufgehoben. Ingolst. Wochenbl. 1805. N. 18.

§. 28. Bemerkungen.

1. Die gemeinschaftliche Instruktion, welche im Jahr 1799 (23. April) den Generallandesdirektionen zu München und Amberg ertheilt worden, erstreckte sich zugleich auf die Leihhäuser, deren damal nur ein einziges (in München) für Baiern und die Nebenländer bestand, und wovon die Einrichtung in die Sammlung baierischer Verordnungen a. ang. O. aufgenommen war.

2. Bey Errichtung einer Leihanstalt in Ingolstadt, einer der baierischen Generallandesdirektion untergebenen Stadt, hielt das vorschlagende Lokalpolizeyamt sowohl als die bestätigende oberste Verwaltungsbehörde die münchner Einrichtung vor Augen, legte die dortige Pfandhausordnung dem neuen Institute zum Grunde, und schrieb sie als Entscheidungsquelle bey sich ergebenden Irrungen vor. Ingolst. O. Art. XIV.

3. Das Herzogthum Neuburg war schon am 5. Oktober 1799 von der baierischen gen. L. Direktion abgesondert, und mit einer provinzial Verwaltungsstelle versehen worden. Die neuburger Landesdirektion handelte also bey Errichtung einer Leihanstalt nach ihren eigenen Ansichten, und ohne die in Baiern gegen 50 Jahre bestandene Leihhausordnung zu berücksichtigen, privilegirte sie „zur Steuerung des Wuchers" eine privat Unternehmung zum Ausleihen auf Unterpfand zu mehr als 21 Prozent Zinsen bey der kürzesten Kreditfrist.

4. Als dagegen ein Jahr später die baier. gen. L. Direktion, in der Entfernung von zwey Meilen eine neue Kreditanstalt auf der Grundlage der erprobten baierischen, mit viel mäßigerm Zinse und längerm Kredit errichtete, so mußte diese Konkurrenz dem verhaßten Monopole in der Nachbarschaft gefährlich werden; auch wanderten, nach Versicherung eines ingolst. Polizeybeamten die Pfänder häufig aus dem neuburgischen nach Ingolstadt, und in der Folge sollen bey der neuburger Anstalt manche Kapitalien zu Grund gegangen seyn.

Titel III.

Von den königlich baierischen Leihanstalten.

§. 29. In Amberg.

Diese Anstalt wurde im Jahr 1806 errichtet als magistratisches Amt, auf dem Rathhause, unter Haftung der Stadtkammer und Verpfändung sämmtlicher Stadtgüter nebst einer angemessenen Bürgschaft der Verwalter.

1. Der Fond entstand aus Stadteinkünften und Depositen mit Einwilligung der Partheyen, ferner zur Aushülfe von Privatanlehen zu 4 Prozent.

2. Vorschüsse, anfänglich, an zwey Wochentägen, und in der Regel auf $\frac{2}{3}$ des Werths, auf ein Jahr, aber nicht unter einem Monat, anfänglich höchstens 200 fl. und in der Regel nicht unter 2 fl. 24 kr.

3. Der Zins beträgt wöchentlich einen Heller vom Gulden, oder $10\frac{5}{6}$ Prozent. Auktionsgebühren sind besonders, doch unbestimmt, zu entrichten (nebst den Faustpfändern werden hier auch auf Besoldungsscheine Vorschüsse gemacht.) K. b. Regierungsblatt 1806. S. 243.

§. 30. Von den Wirkungen dieser Einrichtung.

1. Die Einverleibung der amberger Leihhausordnung in das k. b. Regierungsblatt hatte ihre, meistens schlimmen Wirkungen: man betrachtete von nun an jene Ordnung, als eine allgemein gültige Norm, nach welcher jede Leihanstalt sich zu richten habe; die münchner Ordnung gerieth in Vergessenheit, und ein Pfandzins von 10 Prozent

schien als ein gesetzlicher für alle privilegirte Leihanstalten. Jedoch ist nicht zu übersehen, daß die Vermehrung der Pfandhäuser dadurch sehr erleichtert wurde, welches in jener drangsalvollen Zeit keine geringe Wohlthat war.

2. Im Jahr 1808 traten an die Stelle der provinzial Landesdirektionen Generalkreiskommissariate mit untergeordneten königl. Polizeyämtern. Diese erhielten in einer besondern Instruktion (Rggsbl. S. 2519) den Befehl, in zwölf größern Städten Pfandämter herzustellen, entweder durch öffentliche Fonds, oder durch Unterstützung eines hinreichend gesicherten privat Unternehmers. Diese Städte waren Schweinfurth, Fürth, Dinkelsbühl, Rothenburg, Ingolstadt, Neuburg, Nördlingen, Memmingen, Lindau, Landshut, Bozen und Roveredo. Die zwey lezten wurden im Jahr 1810 mit Südtyrol abgetreten; zwey andere waren schon mit Leihanstalten, gut oder übel versehen; unter den sieben übrigen beeiferte sich der Polizeybeamte, welcher das ingolst. Leihhaus gegründet hatte, in Landshut 1811 ein ähnliches privat Institut zu errichten, aber jezt nicht mehr nach dem Muster des münchner, sondern nach dem amberger auf 10 prozent. Zins. Landsh. Wochenbl. 1811. St. 17. S. 130.

3. Nürnberg, welches sein eigenes Generalkommissariat erhielt, mußte sich bequemen, seinen Pfandzins von 6⅔ auf 10 Prozent zu stellen. Die traurige Lage dieses Institutes klärte sich erst auf dem baier. Landtage 1819 auf, wo es sich ergab, daß dasselbe ein Kapital von 80,000 fl. verloren hatte, wofür ihm an Aktiven nur 43,000 fl. verblieben, nach dem Landtagsabschiede

aber

aber 36,000 fl. baar ersezt wurden. Hiedurch sah der dortige Magistrat sich wieder im Stande, den Pfandzins auf den vorigen Fuß von 6⅔ Prozent zu sezen.

4. Für Regensburg, welches im Jahr 1810 an Baiern fiel, war es immerhin ein Glück im Jahr 1813 eine bessere Leihhauseinrichtung, wenn auch auf 10 Proz. Zins zu erhalten. Regensb. Intellbl. 1813. St. 28.

5. Das in der Stadt Passau im Jahr 1815 hergestellte Leihhaus ist vielmehr noch nach dem amberger Zuschnitt geformt, als das neue regensburger, denn dieses giebt einen ganzjährigen, das passauer nur einen halbjährigen Kredit mit 10⅖ Proz. Zins (die Pfandordn. sagt Art. IX. wöchentl. einen Heller vom Darlehn, muß wohl heißen vom Gulden) und wenn das passauer den Mehrerlös drey Jahre aufhebt, so bewahrt ihn das regensburger volle fünf Jahre.

Pfand- und Leih-Ordnung für die kön. baier. Kreisstadt Passau vom 30. May 1815. (Besonderer Abdruck.)

§. 31. Von Verordnungen seit 1817 mit zwey Beyspielen.

1. Das Stift- und Kommunal-Vermögen war noch immer konsolidirt, und jedes Gen. Kreiskommissariat bildete hinsichtlich der Kreditanstalten ein abgeschlossenes Ganzes; es fehlte an höherer Aufsicht, an allgemeinen Vorschriften, an einer alle Kreise umfassenden Leitung des privat Kredits.

2. Diese Lücken im Verwaltungssystem konnten bey der großen Reform desselben nicht unbeachtet bleiben. Der

Kabinetsbefehl zur Formation der Staatsministerien vom 15. April 1817 schien diesen Mängeln zum Theile abhelfen zu wollen, durch Ausdehnung des Wirkungskreises des Innern Staatsministeriums auf die Assekuranz- und Kredit-Anstalten. Rggsbl. 1817. S. 329.

3. Bald nachher wurden die Leihanstalten mit ihrem Personal, der Aufsicht und Leitung der (6. März 1817) wieder eingesezten Magistrate untergeordnet.

4. Diese Reformen waren mit einem großen Akt der Gerechtigkeit verbunden in dem kön. Befehle der Zurückgabe des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens an die Gemeinden. Gesetzblatt 1818. S. 49 — 96.

5. Sobald diese Verordnungen in Erfüllung gehen konnten, die Stiftungs- und Gemeinde-Kapitalien vollständig erstattet waren, so schienen alle Hindernisse einer staatswirthschaftlichen Reform der bestehenden, oder einer zweckmäßigen Begründung neuer Kreditanstalten gehoben zu seyn: hinreichende Mittel waren in die Hände der Magistrate gelegt, und die Anwendung derselben zu Gemeindebedürfnissen, mit Berücksichtigung der Zwecke des Staats konnte theils von dem regen Pflichtgefühle der Magistrate, theils von wohlbemessenen Instruktionen der Kreisregierungen und königlichen Stadtkommissäre erwartet werden.

6. Die neuesten Erscheinungen in dem Gebiete des privat Kredits beweisen die fortdauernde Nothwendigkeit einer strengern Aufsicht und einer wirksamern Leitung des privat Kredits nach bestimmten Grundsätzen.

I.

Bey der in der Stadt Bamberg am 20. April 1820 eröffneten, von der Kreisregierung bestätigten Leihanstalt wurde

1. der Fond aus Stadtmitteln und Anlehen zu 3 bis 5 Prozent nach der Kündungszeit und unter Garantie des Stadtvermögens aufgebracht.

2. Sie macht Vorschüsse auf höchstens ⅔ der Schätzung nicht unter drey Monaten (unerhört!) nicht über 6 Monate; nicht unter 2 Gulden, nicht über 200 fl. bis zu Erweiterung der Geschäfte.

3. Der Zins beträgt wöchentlich einen Heller vom Gulden, jedoch will das Institut nach §. 15. der Ordn. bey Berechnung des Zinses und sonsten auf Kreuzer sich nicht einlassen.

(Da nach den beygedruckten Formularen die Kassabücher nach Gulden und Kreuzern geführt werden, so muß dieses wohl ein Druckfehler seyn, welchen man durch halbe Kreuzer berichtigen will, um auch nach dieser Berichtigung das Drückende eines solchen Zinses in einem Beyspiele zu zeigen: der Dürftige erhält 2 fl. für ein Pfand, welches er nach vier Wochen auslöst, wofür er einen dreyzehn Wochenzins mit vollen 4 kr. entrichtet — ist der Zins ihm nicht nach 43⅓ Prozent berechnet?)

4. Verkaufskosten betragen 5 Prozent. — Der Mehrerlös wird 2½ Jahr aufgehoben. — Der Gewinn der Anstalt überhaupt wird zu ⅔ der Gemeindekassa, ⅓ der Anstalt zur Bildung eines eigenen Fonds belassen. (Dieser Umstand hindert die Herabsetzung des Zinses.)

Uebrigens werden auch Vorschüsse auf Besoldungsquittungen geleistet, und wie in Fulda, solche bis auf 20 fl. verzinslich angenommen, folglich ist auch hier eine Sparkasse schon eingeleitet.

Ordnung für die Leihanstalt der kön. St. Bamberg vom 4. April 1820. (Besonders gedruckt mit mehreren Bekanntmachungen.)

II.

Die Stadt Straubing feyert das gegenwärtige (1821) als das erste Jahr ihres von der Kreisregierung bestätigten, vom Magistrat veranstalteten Pfandhauses, welches

1. aus dem Armenfond errichtet ist, auch Anlehen macht zu 4 Prozent, (ohne Garantie)

2. Vorschüsse thut von 1 Monat bis auf 1 Jahr auf ⅔ Werth von 1 Gulden hinauf soweit es der Kassazustand gestattet;

3. gegen 10prozentigen Zins, welcher allmählig und wo möglich auf 6½ Prozent herabgesezt werden soll, und beruft sich auch übrigens auf die münchner Pfandordnung.

Pfand- und Leih-Ordnung für die kön. baier. Stadt Straubing vom 19. Oktober 1820. (Besonders gedruckt.)

Viertes Kapitel.

Von Sparkassen.

§. 32. Von dieser Einrichtung überhaupt.

1. Die Herabsetzung des Zinses bey den baierischen Leihanstalten hängt von der wohlfeilen Beyschaffung der Fonds ab. In dieser Hinsicht bieten die Sparkassen sich wie von selbst an.

2. Die schnelle Verbreitung dieser in England in der neuesten Zeit entstandenen, und in allen Theilen Großbritaniens, ferner in den nordamerikanischen Staaten, in der Schweiz und in Schlesien eingeführten Anstalten bürgt für ihre hohe Wohlthätigkeit, in Angewöhnung der geringern Volksklasse zur Sparsamkeit und unverkennbarer Beförderung der Moralität.

3. Ihre Nachahmung in der Nachbarschaft (Würtemberg) ließ erwarten, daß sie auch in Baiern bald Wurzel fassen würden.

4. Nirgend aber hatte bisher die Finanz dieser unscheinbaren Quelle sich zu bemächtigen gesucht, obgleich die Staatsschuldpapiere des sichern Zinses, noch mehr des freylich nur zufälligen Agios wegen dazu benüzt wurden.

Annalen der Sparkassen, aus dem Englischen von Richardson, übersezt von Krause. Breslau 1821.

Titel. I.

Entwürfe in Baiern.

§. 33. Ministerielle Vorschläge.

1. Auf dem Landtage 1819 schlug der Finanzminister in seinem Vortrage über die Begründung einer Staatsschuldentilgungskassa unter andern Mitteln die Anlegung einer Sparanstalt und einer für die Versorgung bey erlangter Volljährigkeit oder Ansässigmachung berechneten Rentenanstalt, folglich zwey verschiedene Anstalten vor.

St. Verhdl. B. II. S. 426, und Gesetzentwurf §. XV. Ebendas. S. 437.

2. Der vierte Ausschuß in seiner Prüfung des angeführten Gesetzentwurfes erwähnte dieser Anstalten nur als Mittel, wovon der Staatsminister den Vorschlag des Plans sich vorbehalten habe. Ebend. B. IV. S. 334. u. B. XI. S. 133.

3. Weiter geschah auf diesem Landtage davon keine Erwähnung, außer von einem Deputirten, der im Vorbeygehen zu verstehen gab, daß bereits eine der allerzweckmäßigsten Sparhafenanstalten in den unverzinslichen Lotterieloosen bestehe. Ebend. B. XII. S. 563.

4. Der Landtagsabschied Beyl. V. Verordn. das St. Schuldwesen betr., enthält darüber folgende Stelle: „Der Staatsschuldentilgungsanstalt bleibt es vorbehalten, durch zweckmäßige Spar- und Rentenanstalten sich selbst bereite Mittel, den Darleihern aber Gelegenheit zur vortheilhaften Anlegung ihrer Gelder zu verschaffen.“

§. 34. Bemerkungen.

1. Der ministerielle Vorschlag, die Sparpfenninge der Unterthanen zur Staatskasse zu ziehen, läßt vermuthen, daß das Finanzministerium bey aller Unscheinbarkeit dieser Mittel eine hohe Meynung von dieser Hülfsquelle gefaßt habe. Diese Vermuthung wird noch mehr begründet durch die vorhabende Absonderung derselben in zwey Anstalten, obgleich ihre Vereinigung viel natürlicher zu seyn scheint.

2. Das bekannte Mißtrauen des Volks gegen alle Finanzoperationen ist viel zu tief eingewurzelt, als daß es sich durch die schimmerndsten Vorstellungen bewegen ließe, an dergleichen Staatsanstalten willig Antheil zu nehmen.

3. Es mag also wohl nicht in dem Plane liegen, durch königliche Aemter, die ohnehin dazu gar nicht geeignet sind, die Einsammlung der Nothpfenninge des Volks zu bewerkstelligen. Man wird es thunlicher finden, zur Auffassung der einzelnen Tröpfchen eigene Gemeindebehälter anzulegen, worin sie zuströmen anwachsend mit Bequemlichkeit zur Staatskasse sich ableiten lassen.

4. Aber auch diesen Absichten scheinen die Bedürfnisse der meisten Gemeinden im Wege zu stehen, und in sofern sie auf eigene Verwendung derselben Bedacht nehmen, ist nicht zu erwarten, daß sie das Volk aufmuntern werden, die Staatsfinanz über seine Sparpfenninge disponiren zu lassen.

5. Die natürlichste Verwendung dieser Gelder mit der Einsammlung selbst scheint den Leihhäusern vorbehalten zu seyn, deren unzweckmäßige Einrichtung vor Augen liegt, und deren nothwendige Reform nach den Zwecken des Staats alle Mittel in Anspruch nimmt.

§. 35. Von einem ausführlichen Plane.

1. Ein Jahr nach dem Landtagsabschied erschien in dem baier. Kunst- und Gewerbsblatt ein ausführlicher Entwurf einer zinstragenden Ersparnißkasse mit zwey Tabellen, die eine über bestimmte Einlagen, wie sie durch fortschreitenden Zins von vier Prozent jährlich sich vermehren; die andere dient zur Versinnlichung des Kapitalanwachses bey zugeschlagenen gleichen wöchentlichen Einlagen mit ihren Zinsen.

2. Dieser Vorschlag hatte keine Staats- sondern eine Gemeinde-Anstalt, oder einen freyen Verein im Auge.

3. Dem häufigen Ab- und Nachdrucke dieses Entwurfs, soviel sich auch mit Grund dagegen einwenden läßt, hat man die Entstehung mehrerer dieser wohlthätigen Institute in Baiern allein zu verdanken.

Titel II.

Von Einführung der Sparkassen in Baiern.

---

§. 36. Von der Sparkasse in Nürnberg.

1. Eine Bekanntmachung des nürnb. Magistrats vom 27. Sept. 1821 giebt Nachricht über die Errichtung einer von der Kreisregierung bewilligten Sparkasse, deren Eröffnung auf den nächsten 1. November zugleich bestimmt wurde.

2. Sie steht unter magistratischer Verwaltung und der Garantie der Kommune, welche auch die Errichtungskosten übernahm.

3. Ihr Zweck ist, die Ersparnisse von Dienstboten und andern unbemittelten Personen anzunehmen, zu verzinsen und mit Zinsen und Zinseszinsen auf Verlangen zurückzuzahlen.

4. Die Einlagen, welche wöchentlich einmahl angenommen werden, haben

a) nur in vier Zielern, jedoch ohne Aufkündung, Anspruch auf Rückerstattung, ausnahmsweise auch in der Zwischenzeit, wenn der Gläubiger ein dringendes Bedürfniß zu beweisen vermag.

b) Ihr Minimum ist auf 1 Gulden, das Maximum auf 300 Gulden bestimmt.

5. Die Verzinsung, deren Anfang auf 1 der vier Zieler gesezt ist, beträgt

a) von runden Summen zu 25 — 50 — 100 fl. volle vier Prozent;

b) von nichtrunden Summen, vom Gulden zwey Kreuzer.

c) Sobald die Zinsen 1 Gulden erreichen, werden sie zum Kapital geschlagen.

d) Einlagen, welche vor Abfluß eines Jahres rückerstattet werden müssen, sind unverzinslich.

§. 37. Bemerkungen.

1. Die Bekanntmachung schweigt von der Verwendung der Einlagen; nach privat Nachrichten übernimmt sie das nürnberger Versatzamt.

2. Diese Einrichtung hat mehr Abschreckendes als Aufmunterndes zu Ersparungen:

a) der erfoderliche Beweis eines dringenden Geldbedürfnisses zu einem nothwendigen Zwecke, bey der Einbuß des Zinses;

b) der steife 2 Kreuzer Zins bey nicht runden Summen, ohne alle Progression (abgesehen von Bruch-

theilen, die von der Kassa immerhin benützt werden möchten)

Solche Klauseln würden hinreichen, eine solche Sparkasse an den wenigsten Orten aufkommen zu lassen.

§. 38. Von einer Sparanstalt in Augsburg.

1. Zur Zeit der Bekanntmachung der in Nürnberg errichteten Sparkasse war der Entwurf einer ähnlichen Einrichtung für Augsburg der dortigen Kreisregierung zur Genehmigung schon vorgelegt.

2. Nachdem diese erfolgt war, erschien anfangs 1822 der Plan in Druck unterm Titel: an die Bewohner Augsburgs mit einer tabellarischen Uebersicht der durch Verzinsung sich vergrößernden Einlagen, und einem Regulativ in 11 §. Zugleich wurde darin die Eröffnung dieser Anstalt auf den 2. Februar 1822 verkündet.

3. Das Regulativ ist von 4 Wechselherrn unterzeichnet; diese sind die Unternehmer und Garanten der Anstalt; die Garantie besteht in Staatsschuldpapieren, welche den Betrag der Einlagen um ein Fünftel übersteigen, und in der Stadtkämmerey hinterlegt werden sollen. §. 10.

4. Aufsicht und Verwaltung besorgen nebst den Unternehmern, sechs von ihnen dazu erbetene achtbare Einwohner, deren einer mit dem Kassier und einem Unternehmer oder dessen Commis der wöchentlichen, so wie der monatlichen Sitzung beywohnen muß. Zu den wenigstens alle drey Monate einmahl abzuhaltenden Generalversammlungen werden sämmtliche Mitglieder des Vereins, nebst dem hiezu verordneten magistratischen Kommissär eingeladen. §. 9.

5. Einlagen a) werden angenommen von 30 kr. bis 100 fl.

b) Jene Einlagen, welche im Laufe eines Jahres einen Gulden nicht erreichen, haben keinen Anspruch auf Zins.

c) Bis auf 100 Gulden können sie durch fortgesezte Einlagen und Verzinsung; über 100 fl. blos durch Zinsen und Zinseszinsen bis auf 300 fl. sich vermehren; der Eigenthümer hat alsdann die Wahl, sie herauszunehmen, oder durch den Zins von Staatsobligationen, zu deren Erwerbung, nach dem Kurs, die Anstalt ihm Gelegenheit verschafft, sie weiter anwachsen zu lassen; auch diese Staatspapiere werden in der Stadtkämmerey hinterlegt. §. 8.

6. Ein Zins wird a) nur nach dem jährlichen Rechnungsschluße entrichtet oder gutgeschrieben;

b) er beträgt beym ersten Abschluß 4 Prozent, bey den folgenden aber 5 Prozent. §. 5. u. 6.

7. Eine liberale Ausnahme ist mit den Kindereinlagen gemacht:

a) Bis zum 15ten Jahre werden von den Kindern Einlagen bis zu 6 kr. herunter angenommen. §. 2.

b) Auch von den Einlagen des ersten Jahres wird der Zins zu 5 Prozent berechnet. §. 5.

8. Kosten trägt in der Regel die Anstalt; jedoch übernehmen die Garanten sie in den ersten 3 Jahren, außer den Besoldungen für Kassier und Buchhalter. §. 9.

§. 39. Bemerkungen.

1. Die Verwendung der Einlagen haben die Unternehmer stillschweigend sich vorbehalten.

2. Auch hat diese Anstalt mit jener in Nürnberg gemein, daß sie die Wiedererstattung der Einlagen bedingt durch den Beweis eines wirklichen Bedürfnisses, wenn sie in Nürnberg außer den 4 Zielern, in Augsburg vor dem Rechnungsabschluße zurückverlangt werden. Wenn aber der hergestellte Beweis in Nürnberg noch keinen Anspruch auf Verzinsung giebt, so bewirkt er hingegen in Augsburg eine zu 5 Prozent verzinsliche Erstattung.

2. Die Sparkasse in Augsburg zeichnet sich übrigens nicht allein durch ihren 5 prozentigen Zins, sondern auch durch die begünstigte Kindereinlagen vor jener in Nürnberg vortheilhaft aus.

4. Bey beyden Anstalten behielt man sich vor, die Annahme von Geldern zu verweigern: in Augsburg wenn man sie mit dem Zwecke der Anstalt, unbemittelten Personen zu einem Fond zu verhelfen, unvereinbarlich findet; in Nürnberg fand man diesen Vorbehalt für den Fall, wenn die Kapitalien sich zu sehr anhäufen, nothwendig, indem man hier Gelder bis zu 300 fl. (dem Maximum des Kapitalanwachses in Augsburg) annimt, und dem Anwachsen selbst kein Ziel gesezt hat.

5. In Nürnberg hat man übrigens nicht bestimmt, was mit den Einlagen unbekannter Eigenthümer endlich geschehen solle; für diese bestimmt aber das Regulativ in Augsburg, daß sie 3 Jahre nachher, wenn sie ihr Maximum erreicht haben, dem königlichen Kreis- und Stadt-Gerichte zu übergeben seyen.

§. 40. Von Sparkassen, deren Herstellung erwartet wird.

Daß ein edler Wetteifer in Errichtung dieser wohlthätigen Institute in den größern Städten Baierns herrsche,

bestätigt sich immer mehr; was indessen dem Verfasser von andern wirklich im Werk begriffenen Sparanstalten kund geworden, besteht in folgenden Nachrichten:

I.

Ein Vorschlag des Magistrats in Landshut zu Errichtung einer Sparkasse sieht seit mehrern Monaten der Genehmigung der Regierung des Isarkreises entgegen.

1. Dieser Entwurf soll auf anzuschaffende Staatsobligationen gegründet seyn, obgleich der Unternehmer des dortigen Leihhauses sich bereit erklärt hatte, die Sparkasse mit dem Versatzamte zu verbinden.

2. Unter den Gründen, welche gegen diesen Vorschlag streiten, konnten folgende einer kön. Regierung nicht entgehen: a) der Geldbedürftige erwartet für seine baare Einlage kein Papier zurück, sondern bereite Baarschaft.
b) So anlockend Staatspapiere unter Pari den Unternehmern erscheinen mögen, so unthunlich würde für die Kasse ihr Ankauf seyn, sobald jene Papiere das Pari übersteigen, wonach die Anstalt von selbst zusammenfallen müßte.

II.

Wenn der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten der Haupt- und Residenzstadt mit der Gründung einer Ersparungsanstalt andern Städten des Landes nicht zuvorgekommen sind, so darf man versichert seyn, daß diese Verzögerung blos der umsichtvollen Berathung der dabey anzunehmenden Grundsätze zuzuschreiben sey. Ein günstiges Vorurtheil erweckte die Nachricht, daß die Sparanstalt der Hauptstadt nicht in einer privat Unternehmung, sondern in einer mit dem Armenfonde in Verbindung gesezten Gemeindeanstalt bestehen solle.

Fünftes Kapitel.

Von Assekuranzanstalten.

§. 41. Vorbemerkungen.

1. Von den verschiedenen Assekuranzeinrichtungen erhielt Kurbaiern im J. 1800 eine Brandversicherungsanstalt.

2. In jenen Landestheilen, welche seitdem an Baiern fielen, bestanden schon mehrere ältere Einrichtungen dieser Art, welche im J. 1811 mit der baierischen provinzial Assekuranz in eine allgemeine Anstalt vereinigt wurden.

3. Aus dem Konkurrenzkapital dieser Gesellschaft ist die große Wirkung ersichtlich, welche der privat Kredit dieser Einrichtung verdankt, vermittelst welcher außer Rheinbaiern, in den sieben übrigen Kreisen ein Kreditkapital von 360 Millionen Gulden erschaffen worden.

4. Den stärksten Beweis der Unentbehrlichkeit einer Feuerassekurranz in Baiern liefert die Darstellung ihres Zustandes während der Vereinigung nach offiziellen Daten: bedeutende ordentliche Beyträge verstärkt durch mehrjährige Zuschüsse zur Abzahlung großer Vorschußkapitalien und gleichzeitiger Bildung eines eigenen Vorschußfonds, bey Jahrelanger Verspätung der Entschädigungen konnten die fortschreitende Vermehrung des Konkurrenzkapitals nicht hindern.

5. Möchte nun auch diese Anstalt das Schicksal der baierischen Stiftungen getheilt haben; jeder Hauseigenthümer würde dennoch einige Beruhigung in dem Gedan-

ken finden, daß seine Beyträge nebst ihrem eigenen, zu den Zwecken des Staats verwendet worden, welcher ihn ohne diese mit stärkern Steuern hätte anstrengen müssen, wenn nur die Vergleichung der Rechnungen mit der Assekuranzordnung dieser Ueberzeugung nicht mächtig sich widersezte.

Titel I.

Von den besondern Assekuranzen vor ihrer Vereinigung.

§. 42. Von den früher entstandenen Gesellschaften.

I. Ansbach.

Die älteste Gesellschaft ist die ansbacher; sie datirt sich vom Jahr 1754.

1. Das versicherte Hauswerthskapital, welches noch im Jahr 1773 keine 9 Millionen Gulden (nur 8½) erreichte, stieg im J. 1809 auf 39 Millionen; die Gesellschaft trat aber zu der nachher vereinigten Anstalt nur mit 35 Millionen bey.

2. Die in den lezten 12 Jahren vor der Vereinigung vergüteten Brandfälle veranlaßten im Durchschnitt einen jährlichen Beytrag von jedem hundert Gulden des eingeschriebenen Werthskapitals von zwey Kreuzer 3 Pfenning.

(Eine Uebersicht der lezten 5 Jahre und 8 Monate findet sich im k. b. Reggsbl. J. 1811. S. 857.)

II. Würzburg.

Hier wurde eine Brandversicherungsgesellschaft im J. 1768 errichtet.

1. In den ersten zwey Jahren betrug das Konkurrenzkapital nicht 10 Millionen; es vergrößerte sich

von da an immer, und stand 1795 schon über 31 Mill.; Würzburg brachte endlich in die Vereinigung ein Kapital von 64 Millionen.

2. Für zweyjährige Brandschäden zusammengenommen wurde im Jahr 1795 von 125 fl. eingeschriebenen Werthes ein Beytrag von 2 kr. erfordert.

Oberthür Taschenbuch des Frankenlands für 1795.

3. Nach einer 48jährigen Durchschnittsberechnung sollen bey dieser Anstalt die Beyträge nur in zwey Kreuzern von hundert Gulden bestanden haben. B. St. Verh. 1819. B. III. S. 29.

III. Bamberg.

Hier entstand die Gesellschaft im J. 1776.

1. Von 5 Mill., womit diese Assekuranz im Jahr 1777 begann, vergrößerte sich das K. Kapital in 35 Jahren bis über 13 Mill.; die Gesellschaft trat aber nur mit 11½ Mill. dem Vereine bey.

2. Die Beyträge im Durchschnitt aller 35 Jahre erreichten nicht ganz 5 kr. jährlich. Im J. 1795 hatten sich gar keine Brandfälle ereignet.

IV. Nürnberg.

Das Jahr 1783 war hier das erste Assekuranzjahr. Die Brandv. Ordn. ist datirt von 1782 und ist abgedruckt im jurist. Magazin von Siebenkees. B. II. S. 502.

1. Mit 11¾ Millionen fieng die Gesellschaft an; das Kapital vergrößerte sich bis über 24½ Mill.; so stand es zur Zeit der Vereinigung.

2. Die Beyträge von 100 Gulden Kapital beliefen sich im 29jährigen Durchschnitt etwas über 3½ kr.

(Von

(Von der ansbacher, bamberger und nürnberger Assekuranz finden sich ausführliche, theils aus dem baierischen Regierungsblatt, theils aus privat Nachrichten gesammelte Data in Magolds Arithmetik. 1813. Beyl. IV.)

§. 43. Bemerkungen über diese vier Anstalten.

1. Musterhaft in jeder Hinsicht erscheint die Verwaltung sämmtlicher vier Assekuranzen; sie scheinen gewetteifert zu haben in der Zweckmäßigkeit der Einrichtungen einander zu übertreffen.

a) Die Verwaltungskosten waren überall unbedeutend.

b) Die sichere Verwendung unscheinbarer Beyträge ermunterte zu fortschreitender Ausdehnung der Gesellschaft und ihres Kapitals.

2. Die geringen Beyträge setzen zugleich seltene Brandfälle voraus, und diese lassen schließen auf eine zweckgemäße Uebereinstimmung jener polizeylichen Einrichtungen, welche mit der Gefahr die Anstrengung der Gesellschaft vermindern.

§. 44. Von der kurbaierischen Brandversicherungs-Anstalt.

Die Berathungen der Regierung darüber mit der Landschaft fiengen schon im J. 1785 an; erst unter der folgenden Regierung 1799 (September) erschien die Verordnung. (Mayers n. Samml. I. B. S. 228.)

1. Die Grundlage dieser Assekuranz, welche über Baiern, Oberpfalz und Neuburg sich ausdehnte, sollte nach der Verordnung in einem Konkurrenzkapitale von zehn Millionen bestehen*) und schon waren für das erste

*) Der Verf. entwarf schriftl. Bemerkungen über diese Verordnung; sie verschaften ihm eine Unterredung mit dem Ref.

Assekuranzjahr 1800 über 25 Mill. eingeschrieben; das Kapital wuchs fortschreitend an, und stand bey der Vereinigung über 135 Millionen.

2. Nicht so erfreulich ist die Uebersicht der gesellschaftlichen Beyträge, deren Größe mit jener der vier ältern sehr kontrastirt; im ersten Assekuranzjahr wurden von 100 fl. aufgebracht 22 kr.; in den folgenden Jahren 6 — 10 — 3 — 7½ — 9½ — 4 — 8½ — 8 — 10½ — 10 kr, und im lezten Jahre vor der Vereinigung 9½ kr., welches überhaupt einen Durchschnitt von 9 kr. giebt. (Siehe baier. Regierungsblatt von 1801 — 1812 und Magolds Arithmetik. Beyl. IV.

S., welcher auf des Verf. erwiesene Behauptung, das konk. Kap. sey zu klein für Baiern angenommen, triumphirend erwiederte: je kleiner die Gesellschaft, desto weniger Brandschäden. Der Erfolg des ersten Jahrs war sehr mislich, obgleich das konk. Kap. 11/2 mahl größer ausfiel, und die B. Assek. würde das Schicksal der Salzburger erfahren haben, hätte man im zweyten Jahre nicht durch Ober- und Unter-Behörden, mit Beyhülfe der Prediger, und durch Verlängerung der Einschätzungsfrist, welche der Verfasser fürs erste Jahr vorgeschlagen hatte, eine günstiger gemischte Gesellschaft zusammengebracht; der Verfasser gab zu demselben Zwecke eine Schrift in Druck: Die Feuerassekuranz für Baiern. München 1800; auch bequemte man sich endlich zur Einschätzung der Staatsgebäude, wofür der Verfasser im ersten Jahr ein den Umständen angemessenes Aversum angerathen hatte. Durch diese Mittel gelang es die B. Assek. zu erhalten, obschon der erste Beytrag von beynah 3/8 Prozent manche Städter verscheucht hatte. Mit dieser Nota verbinde man, was darüber in den b. Intell. u. Reggsbl. von 1799 bis 1801 vorkömmt.

§. 45. Von der Brandassekuranz in der baier. Provinz Schwaben.

Hier wurde im Jahr 1804 von Baiern aus nach den Grundsätzen der bestehenden baier. Einrichtung gleichfalls eine Brandversicherungsanstalt errichtet.

1. Das Konkurrenzkapital betrug im ersten Assekuranzjahr 1805 23¾ Millionen.

2. Der Ersatz der Brandschäden dieses Jahrs wurde mit 4 kr. von hundert Gulden geleistet.

Titel II.

Von den mit der Brandassekuranz in Verbindung stehenden Anstalten.

---

§. 46. Von diesen Anstalten überhaupt.

1. Die Dauer einer Brandversicherungsgesellschaft hängt von jenen Anstalten ab, welche die Gefahr des Feuers zu mindern, oder dessen Verbreitung zu verhüten bestimmt sind.

2. Sie werden begründet durch eine Bauordnung, und eine Feuerordnung, welche die Beyschaffung von Feuerschutz- und Lösch-Mitteln voraussezt.

§. 47. Von der kurbaierischen Bauordnung.

1. Die alte Bauordnung (von 1751) welche in den baier. Gesetzen oft angeführt wird, ist in keine Sammlung aufgenommen worden.

2. Erst seit dem Jahr 1801 wurde auf landesherrl. Befehl von der Stadt münchner Baukommission eine Re-

vision der Bauordnung vorgenommen, wovon das Resultat unterm Titel: Instruktion der Baukommission der Residenzstadt München die höchste Bestätigung erhielt.

3. Diese Instruktion, welche im J. 1805 durch das b. Reggsbl. verkündet wurde, (S. 375 vergl. mit S. 322) ist als die neue baier. Bauordnung anzusehen; denn obgleich sie als allgemein verbindliche nicht publizirt worden, wurde sie dennoch in nachfolgenden Verordnungen immer unter diesem Titel angeführt, und durch die Verwaltungsbehörden zur Ausführung gebracht.

4. In derselben Verordnung vom Jahr 1805 wurde für alle Städte, Märkte und Dörfer die Errichtung von Baukommissionen befohlen, welche unter Leitung der Polizeybeamten alle Bauplane zu untersuchen, und zu sorgen haben, daß alle Feuersgefahr dadurch beseitiget werde. Reggsbl. 1805. S. 323.

§. 48. Von der kurbaierischen Feuerordnung und derselben Handhabung.

1. Für Baiern und Oberpfalz erschien im Jahr 1791 (30. März) eine umfassende Feuerordnung in sechs Abschnitten und 141 §., worin

a) die Mittel, die Entstehung des Feuers zu hindern,

b) daß Verfahren bey Entdeckung des Brandes,

c) die Löschordnung, und

d) das Verhalten nach dem Brande vorgeschrieben; dann

e) als das wirksamste Mittel den Abbrändlern zu helfen, eine nächstens einzurichtende Feuerassekuranz vorgetragen; endlich aber

f) die öftere Kundmachung der Feuerordnung eingeschärft wird. Mayr gener. Samml. B. V. S. 212.

2. Zwölf Jahre nachher erließ a) die baierische General-Landesdirektion, zur Vervollständigung der Feuerordnung mehrere nützliche Verfügungen, mit einem ausführlichen Verzeichnisse der Löschrequisiten, über deren Bestand und Beyschaffung in allen Gemeinden die Unterbehörden zu berichten hatten. K. baier. Reggsbl. v. 1803. S. 328.

b) Im Jahr 1807 machte die b. L. Direktion die Entdeckung, daß weder die Feuerordnung von 1791 noch die Verfügungen von 1803 in Vollzug gebracht worden; sie verfaßte daher endlich im Sinne der Feuerordnung aa) eine Klassifikation der städtischen Gemeinden mit der Bestimmung der für jede Klasse treffenden Zahl von Löschinstrumenten.

bb) Den Landgemeinden wurde zugleich befohlen, daß die ihnen vorgeschriebene Requisitenbeyschaffung in 4 Jahren, mit jährlicher Anschaffung eines Viertels vollendet seyn solle. K. baier. Rggsbl. 1807. S. 348 und 713.

3. In der Oberpfalz hatte man von der Feuerordnung noch weniger Notiz als in Baiern genommen. Das nachtheilige Resultat, welches daraus jährlich bey der Berechnung der Brandschäden für die Assekuranz sich ergab, veranlaßte im Jahr 1807 ein kön. Reskript, welches sämmtlichen oberpfälzischen Verwaltungsbehörden den Vorwurf einer gänzlichen Vernachläßigung der Feuerpolizey macht. K. baier. Reggsbl. 1807. S. 1143.

§. 49. Von diesen Anordnungen in den andern Provinzen.

1. Ob in diesen und den andern baier. Provinzen die Schnellkraft der Generalkreiskommissäre mit den ihnen untergeordneten Polizeybeamten seit dem Jahr 1808 eine glücklichere Wirkung in Befolgung der baierischen Bau- und Feuer-Ordnung herfürgebracht habe, läßt sich zwar nicht nachweisen, jedoch mit einigem Grund bezweifeln.

2. Gewiß ist indessen, daß in jenen angefallenen Ländern, welche mit eigenen Assekuranzen versehen waren: Ansbach, Nürnberg, Bamberg und in dem wieder abgefallenen Würzburg, verhältnißmäßig viel weniger Brandfälle vorkommen, woraus auf eigene zweckmäßige Anordnungen mit strengerer Handhabung derselben sich schließen läßt.

Titel III.

Von der Vereinigung der provinzial Assekuranzen.

§. 50. Von der Art ihrer Vereinigung.

1. Alle provinzial Assekuranzen wurden gemäß einem kön. Reskript vom 23. Jänner 1811 in eine allgemeine, die ganze baierische Monarchie umfassende Anstalt vereinigt.

2. Da der Anfang eines Assekuranzjahres bey den einzelnen Anstalten verschieden war, so wurde für den Anfang der allgemeinen Assekuranz der 1. Oktober, und so ihre Rechnung gleichlaufend mit dem baierischen Etats- oder Rechnungs-Jahre bestimmt.

3. Zugleich erschien die allgemeine Brandversicherungsordnung in 41 Artikeln nach 3 Abschnitten: von der Beschaffenheit der Anstalt, von der Verwaltung und von strittigen Gegenständen.

4. Dieser folgte eine Instruktion für die Geschäftsführung in 20 §. nach 5 Titeln: von Grundbüchern oder Katastern mit beygefügtem Schema; von Schäden Aufnahme und Entschädigung; von Repartition und Perzeption; vom Rechnungswesen; von den Behörden, und vom formellen Geschäftsgange. (Kön. baier. Reggsbl. 1811. S. 135. u. 165.)

§. 51. Begriff und Erläuterungen.

1. Begriff. Ein freyer Verein von Hauseigenthümern zum Zwecke gemeinsamer Uebernahme der Brandschäden seiner Mitglieder.

2. Erläuterungen. a) Frey heißt der Verein, weil jeder Hausbesitzer mit dem ganzen oder einem Theile seines Hauswerthes freyen Ein- und Austritt hat.

b) Ausnahmen. Ausgeschlossen von der Assekuranz sind Pulvermühlen und andere feuergefährliche Gebäude. Art. 9. (die baier. gen. Landesdirektion hatte diese Ausnahmen ausgedehnt auf alle, jenen Gebäuden auf 20 Schritte nahgelegenen Häuser. (Baier. Reggsbl. 1802. S. 9.)

c) Bedingungen. aa) Verpflichtung zu Beyträgen nach der Größe der Brandfälle und des eingeschriebenen Hauswerthes; bb) ohne Berechtigung, beym Austritte sie zurückzufodern, und cc) ohne Berechti-

gung eines Unterstützten zum Austritt, ehe seine Aktivbeyträge den passiven gleichstehen. Art. 25 u. 26; oder dd) ehe die von einem Gesellschafter aufs Haus gemachten Anlehen zurückgezahlt sind.

3. Privilegien. A. Die gesellschaftlichen, sowohl gericht= als außergerichtlichen Verhandlungen sind nach Art. 36. Stempel= Tax= und Sportelfrey, und die Amtsboten sollen die Assekuranzpackete eben so wie die landesherrlichen unentgeltlich besorgen.

B. Den Abbrändlern sind aa) neben den gewöhnlichen grundherrlichen Nachlässen, drey Freyjahre an direkten Auflagen bewilligt.

bb) Die Verordnung giebt ihnen auch einen Anspruch auf Gnadenholz, und Unterstützungskapitalien aus öffentlichen Fonds. Art. 2.

§. 52. Von dem Ersatze eines, gelegentlich eines Brandes entstandenen Schadens.

1. Diese Assekuranz kömmt auch jenen Gebäuden zu statten, welche bey Gelegenheit und in Folge eines in einem andern Hause ausgebrochenen Brandes beschädigt worden. Art. 17.

2. Da die Verordnung hierüber sich allgemein ausdrückt: so könnte man glauben, daß die Entschädigung auch einem in der Assekuranz nicht begriffenen Hause, in dem angegebenen Falle gebühre. Jene Stelle der Verordnung verdiente folglich eine Erläuterung.

§. 53. Von der Schätzung der Brandschäden.

1. Durch die Schätzung soll hergestellt werden, wie viele Theile eines Gebäudes, ob es nämlich ganz, halb,

zum 3ten oder 4ten Theile abgebrannt sey. Art. 31. Die b. Assekuranz O. von 1799 fügte hinzu: weil der Schade nicht nach dem wahren Werthe des abgebrannten Gebäudes, sondern nach dem Anschlage, wie selbes in der Anstalt eingelegt worden, vergütet wird. §. 6.

2. Das kön. baier. Regierungsblatt von 1808 enthielt in einer Verfügung der schwäb. Landesdirektion genauere Bestimmungen: zuerst wird das (abgebrannte) Gebäude nach seinem wahren Werthe vor dem entstandenen Brande, und hierauf der an demselben wahrhaft erlittene Schade eingeschäzt; sodann wird die ganze Einschätzung des ganzen Gebäudes im Brandkataster, der wahre Werth desselben nach der eidlichen Schätzung, sofort auch der hieran erlittene Schade in die Tabelle eingetragen, und hiernach folgende Berechnung gemacht: so wie sich die Einschätzung des ganzen Gebäudes (eigentlich die Werthsangabe) gegen den eingeschäzten wahren Werth verhält, eben so verhält sich auch der Vergütungsbetrag gegen den wirklich erlittenen Schaden. Das Resultat davon ist hier gewöhnlich, daß der Beschädigte bald mehr, bald weniger erhält, als er wirklichen Schaden erlitten. S. 477.

(Der Theil des Werthes, welchen ein Gebäude von der Lokalität erhält, kann kein Gegenstand der Assekuranz seyn, weil der Hausgrund nicht abbrennt; er dient nur die Schätzer zu verwirren.)

Titel IV.

Von dem Fortgange der vereinigten Anstalt.

§. 54. Von ihrem Zustande zur Zeit der Vereinigung.

1. Das bey allen Provinzialanstalten eingeschriebene Werthskapital machte bey der Vereinigung eine Summa aus von mehr als 252 Millionen Gulden, wovon weit über die Hälfte auf die baier. Provinzialanstalt traf.

2. Die damaligen Aktivreste von drey Provinzialkassen betrugen keine tausend Gulden; die münchner und nürnberger hatten gar keine; die amberger hatte dagegen allein einen Vorschußfond von achthalbtausend Gulden.

(In der 9ten Assekuranzrechnung kommt für die Assekuranz der ehemaligen Provinz Schwaben ein Aktivrest vor mit 155 fl. Reggs. u. Intellbl. 1821. S. 159.)

3. Die einzelnen Gesellschaften hatten an Vorschußkapitalien der Stiftungen eine Summa von 197 tausend Gulden mit 4 Prozent zu verzinsen.

4. Die Rechnung für das erste Assekuranzjahr 18$\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ zeigte schon eine Vermehrung des Konkurrenzkapitals von mehr als 31 Millionen an.

5. Die auf die verschiedenen Kreise treffende Häuserzahl, mit dem davon eingeschriebenen Werthe wurden seitdem, nach den verschiedenen Kreisen summirt, und mit einer belegten Jahresrechnung über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft den Regierungsblättern einverleibt.

(Im ersten Assekuranzjahre war die baier. Monarchie eingetheilt in 9 Kreis- und 2 Stadtkommissariate: Main- Rezat- Regen- Ober- und Unter-Donau- Iller- Isar-

Salzach- und Inn-Kreis; Nürnberg und Augsburg hatten Stadtkommissariate; assekurirte Häuserzahl in Hauptgebäuden war 479,582, in Nebengebäuden 346,733 mit einem Konkurrenzkapital im Betrage von 284 Millionen und 355,140 Gulden. Reggsbl. 1813. S. 1473.)

6. Das einzige, was man bisher in diesen Jahresrechnungen vermißte, war der Nachweis über den eingeschätzten Werth der Staatsgebäude, welcher in den Rechnungen der baier. priv. Assekuranz jährlich vorgetragen wurde, am Ende mit mehr als vier und ein Viertel Million Gulden. Daß aber auch bey der vereinten Anstalt diese Gebäude der Assekuranz einverleibt blieben, leidet keinen Zweifel. Geret. Samml. Verordn. B. III. S. 113 u. 114.

§. 55. Von der Bildung eines gesellschaftlichen Vorschußfonds.

1. Die Assekuranzordnung verfügt Art. 14. den Ersatz der Brandschäden in den ersten drey Monaten nach dem Brande. Hieraus erwächst die Nothwendigkeit eines Vorschußfonds.

2. Um die Gesellschaft von dem Zinse der zu diesem Zwecke aufgenommenen Kapitalien zu befreyen, mußten diese zurückgezahlt werden, welches auch in drey Jahresfristen wirklich geschah.

3. Zur Bildung eines eigenen Vorschußfonds hatte die Assekuranzordnung Art. 21. vorgeschrieben, daß von jedem hundert Gulden eingeschriebenen Werths sechs Kreuzer den jährlichen Beyträgen zuzuschlagen seyen, welches dann auch zweymahl mit 2, und zweymahl

mit 1 Kreuzer, und zwar von allen alten und neu eingeschriebenen Kapitalien sowohl als von den einzelnen Werthserhöherungen bisher durchaus beobachtet worden.

§. 56. Von dem Zustande der Assekuranz in den ersten sechs Jahren.

Die seit der Vereinigung in den ersten 6 Jahren vorgefallenen Abtretungen und Erwerbungen großer Landstheile gestatten nicht, den Zustand dieser Anstalt nach den einzelnen Jahren zu verfolgen, ohne die Darstellung mit einer Menge die Uebersicht verwirrender Zahlen zu überladen. Aus diesem Grunde beschränkt man sich hier auf summarische Angaben.

1. Das Konkurrenzkapital stand am Ende des ersten Assekuranzjahrs über 284 Millionen, stieg und fiel, und stand im sechsten Jahre auf 273 Mill.; im sechsjährigen Durchschnitt betrug dasselbe 282½ Million Gulden.

2. Die Beyträge nach hundert Gulden bestanden zuerst in 8, dann 10 — 9 — 7 — 4 und in 6 Kreuzern, zusammen in 44 Kreuzern, womit nebst den Brandschäden der Ersatz des alten Vorschußfonds mit den Zinsen einiger Jahre, ferner die Bildung des neuen Fonds zum größten Theile, und nebst dem Ersatze interimistischer Passiven, auch die Regiekosten bestritten wurden.

3. Die Brandschäden überstiegen in dieser Periode eine Summa von 1¼ Million; sie foderten im Durchschnitt jährlich an Ersatz über 193 tausend Gulden; der größte Schade fiel ins dritte Jahr mit 408 tausend Gulden, der geringste foderte im fünften Jahre nur 180 tausend Gulden Ersatz.

4. An Regiekosten wurden für 6 Jahre berechnet über 141 tausend Gulden, im Durchschnitt folglich 23½ tausend Gulden, ungerechnet gegen 6000 Gulden, in den ersten zwey Jahren unterschlagener Gelder, deren Ersatz noch vorbehalten ist.

§. 57. Bemerkungen über die Regiekosten.

1. Die Verordnung hatte diesen Ausgaben großentheils Maas und Ziel gesezt: sie bestimmte Art. 35. für das Zentralbureau jährlich 4000 Gulden; außer diesem aber keine Besoldungen, nur bloße Remunerationen, welche für jede Kreisstelle 100 bis 125 fl. (in dieser Periode höchstens 1125 fl.) und für die Untergerichte 2 Pfenning vom erhobenen Gulden betragen sollen; nach Art. 36. haben die Schätzungsgebühren gemäß der Taxordnung; nach Art. 37. die Versendungen durch Amtsbothen unentgeltlich zu geschehen.

2. In den Rechnungen erscheinen a) nebst den verordnungsmäßigen 4000 fl. für die Kreisstellen an Remunerationen, Pensionen rc. jährlich über 7400 fl.

b) Die Remunerationen für die Untergerichte sollten nach der ersten Brandassekuranzordnung bey der Ausschreibung der Beyträge bestimmt werden, nie aber zwey Pfenninge vom Gulden übersteigen; diese wurden indessen zur Regel. Die Verordnung von 1811 schreibt eine Theilung dieser 2 Pfenninge vor, wovon zwey Drittel den Ortsvorständen, und den Gerichten nur ein Drittel zufallen sollen. Die Theilung unterblieb, aber die jezt zur Remuneration berechtigten Ortsvorstände konnten unter Connivenz der Gerichte ihre Bemühungen sich besonders vergüten las-

sen, wodurch die Regiekosten (freylich nicht in den Rechnungen) um so viel merklicher wurden.

c) Für Schätzungsgebühren, Bothenlöhner und Briefporto wurden in 6 Jahren über 4½ tausend Gulden vorgetragen, wovon auf die Schätzungen nicht 3000 fl. treffen.

d) An besondern und zufälligen Ausgaben wurden in dieser Periode über zwölftausend Gulden, also jährlich über 2000 Gulden verrechnet.

§. 58. Von der neuesten Assekuranzperiode überhaupt.

1. Diese Periode beginnt mit dem siebenten Assekuranzjahre, seit welcher Zeit die Rechnungen gleichförmig fortlaufen, indem durch den zugefallenen Untermainkreis mit Einschluß der aschaffenburger Assekuranz, aber mit Ausschluß von Rheinbaiern die Assekuranz seitdem sieben Kreise umfaßt, nähmlich den Isar- Regen- und Rezat-Kreis, mit Nürnberg den Ober- und Unter-Mainkreis, Unter- und Ober-Donau-Kreis, mit Augsburg.

2. Von den drey bis hieher verrechneten Assekuranzjahren dieser Periode werden hier zuerst die Resultate des 7ten und 8ten Jahres zusammengestellt, in der Absicht, den Zustand dieser Anstalt zur Zeit des Landtags v. 1819 zu ersehen, die Anträge der Stände, und den Erfolg derselben damit vergleichen zu können.

§. 59. Von dem Zustand dieser Anstalt im 7ten und 8ten Assekuranzjahre.

1. Das Konkurrenzkapital stand im 7ten Jahre über 349 Millionen, und erhielt im 8ten Jahr einen Zu-

wachs über vier Millionen. Diese Vermehrung ist merkwürdig, weil durch den Austritt der Hildburghauser Mitglieder die Gebände, welche im ersten Jahre eine Zahl von mehr als 932 tausend ausgemacht hatten, im folgenden Jahre um mehr als 11000 abnahmen.

2. Die gesellschaftlichen Beyträge bestanden jedesmahl in 6 Kreuzern von hundert Gulden, womit eine Ausgabssumma aufgebracht wurde im Durchschnitt beyder Jahre von ungefähr 376 tausend Gulden. Die gesellschaftlichen Beyträge überstiegen den Schadenersatz um vierzig tausend Gulden jährlich.

3. Die Brandschäden betrugen im Durchschnitte über 335 tausend Gulden. Das 7te Jahr war außer dem dritten das unglücklichste von allen mit einem Brandschaden von 380 tausend Gulden.

4. Regiekosten. a) Von den 40 tausend Gulden Mehrbetrag kommen abzuziehen die Passivrezesse eines Jahrs mit 3000 fl., alsdann bleiben an reinen Regiekosten jährlich noch über 37000 fl.

b) Da nach dem sechsjährigen Durchschnitte die Gesellschaft dafür nur 13000 fl. aufzubringen hatte, so ist klar, daß der Zustand dieser Anstalt zur Zeit des Landtags von 1819 der allerschlimmste war.

§. 60. Ständeverhandlungen.

1. Auf dem Landtage erhielt die Gesellschaft Vertreter neuer Art, wovon die Abgeordneten mehrerer, besonders jene der lezt zugetretenen Landestheile den Zustand der Anstalt als äußerst verschlechtert schilderten.

2. Der Wunsch nach Auflösung der allgemeinen, und Herstellung von Kreisassekuranzen (nach preußischem Fuß)

war folglich zu erwarten, auch hatten mehrere Stimmen dafür sich erklärt.

3. Unter den Beschwerden verdient eine besonders bemerkt zu werden, weil sie aus den offiziellen Rechnungen sich nicht herausziffern läßt, sie betraff die Jahre lange Hinhaltung der Entschädigungen, zu deren Abhülfe ein passauer Deputirter, man weiß nicht, ob aus Scherz oder Ernst, den Wunsch äußerte: „daß doch einmahl ein Reservefond angelegt werde.“ St. Verhdl. B. XIV. S. 26.

4. Die Abgeordneten vereinigten sich endlich in der lezten Sitzung, das Staatsministerium des Innern zu ersuchen

a. eine mehr einfache, minder kostspielige Assekuranz einzuführen;

b. Sorge zu tragen, daß aus der Zentralkasse! künftig Gelder nicht mehr abhanden kommen, und

c. solche Verfügungen zu treffen, daß längstens binnen 4 oder 6 Wochen die erste Hälfte, und binnen einem halben Jahre darauf die andere Hälfte der gebührenden Entschädigungssumma dem durch Brand Beschädigten baar ausbezahlt werden. Ebendas. S. 312, 608 u. 610.

§. 61. Erfolg.

1. Der Erfolg der Verwendung der Abgeordneten, zu Gunsten der Assekuranz muß aus den nächstfolgenden Rechnungen sich ergeben, deren aber bis Ende 1821 nur eine einzige erschienen ist, nähmlich für das neunte Assekuranzjahr $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ mit einem Konkurrenzkapital von mehr als 361 Millionen Gulden, welches eine Mehrung anzeigt von 7 bis 8 Millionen Gulden.

2.

2. An Beyträgen wurden 4¼ Kreuzer von hundert Gulden ausgeschrieben, womit eine Ausgabssumme beynah von 281 tausend Gulden bestritten wurde.

3. Die Brandschäden erforderten davon über 247 tausend Gulden.

4. Die seit dem vierten Jahre regelmäßig vorgetragenen Passivrezesse fielen diesesmahl ganz weg, so daß die Rechnung an Ausgaben, nebst den Brandschäden, blos reine Regiekosten nachwies. Diese beliefen sich über 33 tausend Gulden, folglich um 4000 Gulden weniger, als in den nächstvorigen Jahren, und hierin äußert sich schon einige Verbesserung des Zustandes der vereinigten Assekuranz.

5. Billigermaßen ließ aber im ersten Jahre zu einer minder kostbaren Regie blos die Einleitung sich erwarten, und daß diese schon getroffen sey, zeigt

a) in der lezten Rechnung eine Veränderung im Zentralbureau mit einer Ersparniß von 4000 fl.

b) Die Untergerichte (ob in allen Kreisen ist unbekannt) erhielten den Befehl, die Kataster nicht mehr nach Steuerdistrikten, sondern nach Gemeinden einzurichten.

§. 63. Schlußbemerkungen.

1. Die neunjährige Uebersicht dieser Assekuranz gewährt die Ueberzeugung, daß die vom Gesetzgeber als Wohlthätigkeitsanstalt behandelte und mit Nachlaß mancher Taxen, Sporteln, Siegelgebühren begünstigte Einrichtung von den administrativen Behörden bisher in einem andern Lichte, hauptsächlich als Gratifikationskasse, und nur nebenher als eine dem Privatkredit unent-

behrliche Noth= und Hülfs=Anstalt betrachtet und behandelt worden sey.

2. Die neunjährigen Beyträge machen zusammen über 1 Prozent aus; und der Hauseigenthümer, welcher seit 1800 an der baierischen Assekuranz betheiligt war, hat von seinem Hauswerthe in 20 Jahren über 3 Prozent entrichtet, welches nur für den Abbrändler eine tröstliche Rücksicht gewährt.

3. Von einem Assekuranzkapital, in der Größe von 369 Millionen, wurde mit 6 Kreuzern ein Vorschußfond von 360 tausend Gulden gebildet. Da die Brandschäden im neunjährigen Durchschnitte 300 tausend Gulden jährlich nicht erreichen, die Regiekosten eher sich vermindern als vermehren werden; so erscheint ein Ueberschuß über alle Ausgaben von ungefähr 30 tausend Gulden, der durch Vermehrung des Assekuranzkapitals oder Höherung des eingeschriebenen Werthes von Jahr zu Jahr noch zunehmen kann, ohne dafür eine Anwendung zu finden.

3. Die vorige Bemerkung sezt voraus, daß der wirklich zusammengebrachte Vorschußfond auch wirklich noch vorhanden sey, welches aber sicher der Fall nicht ist; die lezte Rechnung, welche an Aktivresten nur 243½ tausend Gulden nachweiset, giebt zu verstehen, daß dieser Fond über 116 tausend Gulden geschmählert sey. Wie kann man aber von dem Vorhandenseyn auch dieser Aktivreste sich überzeugen, da der Ausschuß der Abgeordneten die in der Verordnung bestimmte Entschädigungsfrist von 3 Monaten auf 7 bis 8 Monate verlängerte, und dadurch seine Ueberzeugung bekundete, daß die Entschädigungen am wenigsten aus den Vorschußkassen, aber größtentheils aus ganz neuen Beyträgen zu erhohlen seyen?

Beylagen
zum Vten Kapitel.

I.
Tabellarische Darstellung
der vereinigten Brandversicherungsanstalt in Baiern während 9 Jahren.

Erläuterungen.

1. Der Verfasser hat in dem fünften Kapitel, welches von Assekuranzen handelt, zur Erleichterung des Lesers, und weil er sich vorbehielt, die genauern Nachweise in diesen Beylagen zusammenzustellen, nur runde Zahlen angebracht.

2. Aus den hier folgenden tabellarischen Uebersichten erkennt man den jährlichen Zustand der seit dem Oktober 1811 aus den provinzial Gesellschaften entstandenen allgemeinen Brandversicherungsanstalt: die Zahl der in jedem Jahre versicherten Gebäude mit dem davon eingeschriebenen Werthskapital; die Größe der Brandschäden, der Verwaltungskosten, und die dadurch der Gesellschaft zur Last fallenden Beyträge.

3. Die Quellen, woraus diese Daten geschöpft worden, sind die Jedermann offenstehenden Hauptrechnungen mit deren Belegen, wie solche den Regierungs- und Intelligenz-Blättern jährlich einverleibt werden.

4. Seit der Vereinigung der partikular Gesellschaften bis zum Oktober 1821 sind zwar schon 10 Assekuranzjahre abgeflossen, von dem lezten Jahre aber dem Publi-

kum noch keine Rechnungen mitgetheilt worden, daher die Tabellen auf 9 Jahre beschränkt bleiben mußten.

5. Durch den Ab= und Zugang großer Theile wird die Vergleichung des Zustandes der verschiedenen Jahre und der merklichen Aenderungen unterworfenen Kreise verhindert:

A. Im 1ten und 2ten Jahre, $18\frac{11}{12}$ und $18\frac{12}{13}$, waren 9 Kreise und 2 Städte an der Assekuranz betheiligt, und die sie besonders betreffenden Daten kommen unter 11 Rubriken in den Rechnungen vor; diese waren 1. Mainkreis, 2. Rezatkreis, 3. Stadt Nürnberg, 4. Regenkreis, 5. Oberdonaukreis, 6 Stadt Augsburg, 7. Unterdonaukreis, 8. Illerkreis, 9. Isarkreis, 10. Salzachkreis, 11. Innkreis.

B. Im 3ten Jahre $18\frac{13}{14}$ fiel der Innkreis aus, und von Tyrol und Vorarlberg wurden die Beyträge nur für 6 Monate geleistet.

C. Im 4ten Jahr $18\frac{14}{15}$ wurden die Rechnungen noch nach den vorigen 8 Kreisen und 2 Städten geführt.

D. Nachdem aber Salzburg mit dem Inn= und Hausruck=Viertel von Baiern abgefallen waren, wurde die Hauptrechnung im 5ten und 6ten Jahre, $18\frac{15}{16}$ und $18\frac{16}{17}$ nur nach 6 Rubriken geführt: die Stadt Nürnberg wurde dem Rezatkreise, und die Stadt Augsburg mit dem Illerkreise dem Oberdonaukreise zugeschlagen, und nebst diesen beyden Kreisen bildeten der Unterdonau= der Obermain= der Regen= und Isar=Kreis die vereinigte baierische Assekuranz.

E. Mit dem 7ten Assekuranzjahre, in welchem der Untermainkreis der baierischen Gesellschaft beygetreten war, begann die neue Assekuranzperiode, wovon dermal drey gleichförmige Jahrsrechnungen, mit Ausschluß des Rheinkreises nach den 7 übrigen Kreisen, nähmlich Isar- Unterdonau- Regen- Oberdonau- Rezat- Ober- und Untermain-Kreis, vorliegen.

6. In der tabellarischen Darstellung hat man das 7te, 8te und 9te Assekuranzjahr, $18\frac{17}{18}$, $18\frac{18}{19}$ und $18\frac{19}{20}$ besonders und zwar nach Kreisen berechnet, wodurch eine Vergleichung des Zustandes der Gesellschaft in verschiedenen Jahren bey der Erscheinung jeder neuen Rechnung erleichtert wird.

7. Merkwürdig ist in der 9jährigen Uebersicht der baierischen Brandversicherungsanstalt, daß der Austritt beträchtlicher Theile das Assekuranzkapital nicht hinderte, sich zu vergrößern: im vierten Assekuranzjahr hatte der Austritt Tyrols und Vorarlbergs die Häuserzahl über 27000 vermindert, und das Assekuranzkapital dennoch über $1\frac{1}{2}$ Millionen sich erhöhert. Der größte Abgang fiel in das 5te Assekuranzjahr, er betrug zwischen 16 und 17 Mill. beym Abfall von Salzburg, Inn- und Hausruck-Viertel. Dieser Verlust wurde im 7ten Jahre durch den Beytritt der würzburger und aschaffenburger Gesellschaften reichlich ersezt, indem das Werthskapital, welches im 4ten Jahr auf 288 Millionen gestanden hatte, im 7ten Jahr 349 Millionen überstieg, und bis auf 361 Millionen im 9ten Jahre fortschritte, welches im Vergleich mit dem Stande des Kapitals bey der Vereinigung der provinzial Anstalten im Jahr 1811 eine Mehrung von über 100 Mill. beträgt.

Assekuranz-Jahre	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summa Gebäude	Assekuranz-Kapitel
				Guldeu
I.	479,582	346,733	826,315	284,355,140
II.	486,102	349,434	835,536	290,234,640
III.	489,553	350,814	840,367	287,119,745
IV.	463,887	349,393	813,280	288,649,425
V.	424,978	315,888	740,866	271,714,290
VI.	425,687	317,499	743,186	273,158,610
VII.	511,376	420,914 1/2	932,290 1/2	349,223,280
VIII.	507,429 1/2	413,541 3/4	920,971 1/4	353,411,908
IX.	513,305	424,364 1/4	937,669 1/4	361,341,390
Durchschnitt			843,386	306,578,713

	Brandschäden	Verhältniß der Brandschäden z. Aff. Kapital	Beytrag von 100 fl.	Summa der Beyträge
	Flr. kr. hl.		kr.	Flr. kr. hl.
I.	221,801 47 6	1 : 1286	8	379,140 11 „
II.	350,045 12 2	1 : 829	10	483,724 24 „
III.	408,447 27 2	1 : 703	9	430,679 37 „
IV.	287,099 12 2	1 : 1005	7	336,757 39 6
V.	180,697 35 2	1 : 1509	4	181,142 51 2
VI.	310,724 19 4	1 : 881	6	273,158 36 5
VII.	380,013 40 6	1 : 919	6	349,223 16 6
VIII.	291,435 45 1	1 : 1214	6	353,411 54½ 4
X.	247,412 36 „	1 : 1463	4½	255,950 4 6
	297,510 44 „		6 kr. 5 1/2 hl.	

Verwaltungskosten	1tes Jahr			2tes Jahr			3tes Jahr			4tes Jahr		
	Flr.	kr.	hl.	Flr.	kr.	hl.	Flr.	kr.	hl.	Flr.	kr.	hl.
Für Centralbüreau und Kreisstellen auf Besoldungen, Pensionen und Gratifikationen	14319	8	6	6124	30	„	6375	40	„	6049	30	„
Für Untergerichte 2 Pfen. 3 Gulden Remuneration	3159	30	„	4031	2	4	3657	41	4	2806	18	3
Schätzungsgebühr, Botenlohn und Postporto	627	1	2	1021	30	2	557	10	„	1821	32	4
Besondere u. zufällige Ausgaben	257	34	2	3102	47	„	563	46	2	1939	1	2
Summa*)	18363	14	2	14279	49	6	11154	17	6	12616	22	1

*) Zweymal wurden abhanden gekommene Gelder in den Rechnungen vorgetragen. Sie sind in obigen Summen nicht enthalten; sie betrugen im ersten Assekuranzjahre 2691 fl. 20 kr.; im zweyten Jahre 3261 fl. 48 kr.. Ihr Ersatz wurde vorbehalten.

5tes Jahr.			6tes Jahr.			7tes Jahr.			8tes Jahr.			9tes Jahr.		
Flr.	kr.	hl.	Flr.	kr.	hl.	Flr.	kr.	hl.	Flr.	kr.	hl.	Flr.	kr.	hl.
5824	30	"	5744	15	"	7805	30	"	7730	30	"	6610	30	"
1509	30	4	2276	19	2	2910	11	4	2945	6	"	2132	54	6
650	49	"	824	22	4	840	12	"	1224	40	"	1118	30	
1166	21	"	5028	26	5	29794	44	"	21061	5	4	23565	5	"
9151	10	4	13873	23	3	41350	37	4	32961	21	4	33427	"	2

Verwaltungskosten	Von 9 Jahren			Durchschnitt		Von den ersten 6 Jahren			Durchschnitt		Von den lezten 3 Jahren			Durchschnitt.	
	Flr.	kr.	hl.	Flr.	kr.	Flr.	kr.	hl.	Flr.	kr.	Flr.	kr.	hl.	Flr,	kr.
Centr. Bureau u. Kreisstellen, Besold. Pens. u. Gratif.	66584	3	9	7398	14	44437	33	6	7406	16	22146	30	„	7382	10
Untergerichte zwey Pfenning vom Gulden Remunerat.	25428	34	3	2825	24	17440	22	1	2906	47	7988	12	2	2662	44
Schäzungsgebühr Bothenlohn u. Postporto.	8684	31	„	964	57	5502	25	4	917	4	3182	5	4	1060	42
Besondere und zufällige Ausgaben.	86478	50	7	9608	45	12057	56	„	2009	39	74420	54	4	24806	58
Summa	187176	„	„	20797	20	79438	17	3	13239	43	107737	42	2	35912	34

II.

Tabellarische Darstellung

der vereinigten Brandversicherungsanstalt nach Kreisen

in den drey lezten Assekuranzjahren $18\frac{17}{18}$, $18\frac{18}{19}$ und $\frac{19}{20}$.

	im Jahr VII.	im Jahr VIII.	im Jahr IX.	Durchschnitt
Isar-Kreis	139456	138193	139609 1/2	139086
Unterdonau-Kreis	113478	113478	120051	115669
Regen-Kreis	111343	111244	111893	111493
Oberdonau-Kreis	110190	110654	112327	111057
Rezat-Kreis	134397 1/2	135399	135721	135172
Obermain-Kreis	135614	136662	139793	137356
Untermain-Kreis	187812	175341	178275	180476
Summa	932290	920971	937669	930310

Kreis.	Jahrs VII.	Jahrs VIII.	Jahrs IX.	Durchschnitt.
	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
Isarkreis	54,361,140	55,974,770	56,994,825	55,776,911 2/3
Unterdonaukreis	23,678,870	25,242,493	26,874,210	25,265,191
Regenkreis	36,692,280	37,665,660	38,936,650	37,764,863 1/3
Oberdonaukreis	50,288,885	52,201,535	53,605,360	52,031,926 2/3
Rezatkreis	73,426,120	74,077,380	74,631,190	74,044,896 2/3
Obermainkreis	41,808,920	43,077,840	44,389,680	43,092,146 2/3
Untermainkreis	68,967,065	65,172,230	65,909,475	66,682,923 1/3
Summa	349,223,280	353,411,908	361,341,390	354,658859 1/3

	Jahrs VII.	Jahrs VIII.	Jahrs IX.	Durchschnitt.
	Flr. kr. hl.	Flr. kr. hl.	Flr. kr. hl.	Flr. kr.
Isarkreis	97917 35 „	47501 12 „	78818 18 „	74745 41
Unterdonaukreis	24362 10 „	59187 39 „	24326 40 „	25958 49
Regenkreis	65220 47 „	42717 53 „	23562 43 „	43833 47
Oberdonaukreis	85597 20 „	46081 53 3	43589 3 4	58422 45
Rezatkreis	30074 58 2	26790 25 „	30092 37 „	28986 „
Obermainkreis	50683 40 „	32794 16 „	36171 30 „	39883 8
Untermainkreis	26157 10 „	36362 26 1	10851 44 4	24457 7
Summa	380013 40 2	291435 45 1	247412 36 „	306287 20

Kreis	Summa Brandschäden der lezten		Summa Beyträge 3 Jahre		Mehr Brandschäden		Mehr Beyträge	
	Flr.	kr.	Flr.	kr.	Flr.	kr.	Flr.	kr.
Isar-	224237	5	150707	13	73529	52	〃 —	〃
Unter-donau-	107876	29	67957	16	39919	13	〃 —	〃
Regen-	131501	23	101938	4	29563	19	〃 —	〃
Oberdonau-	175268	16	140460	54	34807	22	〃 —	〃
Rezat-	86958	〃	200367	16	〃 —	〃	113409	16
Obermain-	119649	26	116327	27	3321	59	〃 —	〃
Untermain-	73371	21	180825	10	〃 —	〃	107453	49
Durchschnitt	918862	〃	319527	40	〃 —	〃	〃 —	〃

Verwaltungskosten der

	Gratifikationen	Pensionen		Remuneration			Schätzungs-Gebühren	
	Flor.	Flr.	kr.	Flr.	kr.	hl.	Flr.	kr.
Isar-Kreis	700	2905	„	1255	53	2	392	38
Unterdon. Kreis	400	„ —	„	566	18	4	162	35
Regen-Kreis	450	600	„	849	28	6	283	56
Oberdonau-Kreis	975	„ —	„	1170	30	„	351	49
Rezat-Kreis	810	654	„	1669	34	4	205	17
Obermain-Kreis	900	187	30	969	25	6	210	46
Untermain-Kreis	375	5190	„	1506	52	4	307	30
Summa	4610	9536	30	7988	12	2	1914	31

lezten 3 Jahre $18\frac{17}{18}$, $18\frac{18}{19}$ und $18\frac{19}{20}$.

	Geldlieferungs-Gebühren.			Besondere zufällige Ausgaben			Dreyjährige Summa			Trift auf ein Jahr	
	Flr.	kr.	hl.	Flr.	kr.	hl.	Flr.	kr.	hl.	Flr.	kr.
Isar-Kreis	196	49	„	7794	57	5	13245	17	7	4415	6
Unterdon. Kreis	140	42	„	523	46	4	1793	22	„	597	47
Regen-Kreis	159	36	„	7968	22	5	10311	23	3	3437	8
Oberdonau-Kreis	69	20	„	3259	30	„	5826	9	„	1942	3
Rezat-Kreis	88	14	4	16453	56	4	19881	11	4	6627	4
Obermain-Kreis	433	53	„	22849	4	7	25550	39	5	8516	53
Untermain-Kreis	179	50	„	15571	16	3	23130	28	7	7710	10
Summa	1268	24	4	74420	54	4	99738	32	2	33246	11

Bayerische Staatsbibliothek München

Uebertrag der Durchschnittssumma .	33246 fl. 11 kr.
Hiezu die dem Zentralrechnungsbureau durch die Verordnung bewilligten	4000
war folglich der Betrag der Verwaltungskosten im Dutrchschnitt jährlich .	37246 fl. 11 kr.

Zu bemerken ist jedoch, daß diese 4000 fl. in der Rechnung des lezten Jahres nicht vorkommen.

In=

Bayerische Staatsbibliothek München

Berichtigungen.

Lies:

Seite 26 Zeile 4 zugeschlagenen vielfachen
— — vorlezte Zeile Giustificative
— 48 — 1 erschien als ein gesetzlicher
— 55 — 19 zu Strömen anwachsend
— 64 — lezte Zeile über 3 kr. (3 1/3 kr.)
— 68 — 7 von unten das Verfahren
— 73 — 1 4ten Theile u. s. w.
— 75 — 9 prov. Assekuranz
— — — 11 daß aber
— 77 — 10 von unten baier. Brandassekuranzordnung
— 81 — 4 von unten Siegelgebühren u. s. w.
— 88 — 13 2 Pfen. v. Gulden.

22 cm
Wo
7

Hand-Buchbinderei
Max Sch
München Erh

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frohn, Conrad,

Handbuch der baierischen National-Oekonomie erster Versuch

München 1822

Bavar. 860
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373409-6